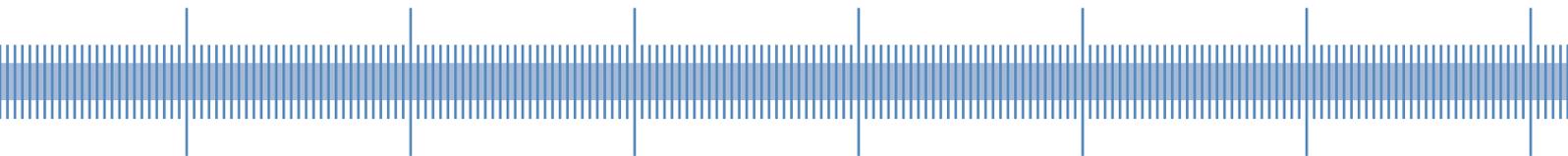


BASEL III – LEITFADEN ZU DEN NEUEN EIGENKAPITAL- UND LIQUIDITÄTSREGELN FÜR BANKEN



Zentralbereich Banken und Finanzaufsicht



Basel III – Leitfaden zu den neuen Eigenkapital- und Liquiditätsregeln für Banken

Gliederung

Vorwort	3
I Einleitung	5
II Eigenkapital	7
1 Einführung	7
2 Eigenkapital-Qualität	9
3 Behandlung von Minderheitenanteilen	15
4 Verlusttragung aller Kapitalinstrumente im Fall der „non-viability“	16
5 Erweiterte Offenlegungsanforderungen	17
6 Eigenkapital-Quantität	17
7 Übergangs- und Bestandsschutzregelungen	18
III Risikoabdeckung	21
1 Handelsbuch	21
2 Verbriefungen	21
3 Kontrahentenausfallrisiken	23
IV Zyklus und Flexibilität	25
1 Einführung	25
2 Antizyklischer Puffer	
3 Weitere Maßnahmen zur Reduzierung der Prozyklik	26
V Verschuldungsquote – Leverage Ratio	28
VI Liquidität	30
1 Einführung	30
2 Quantitative Standards	30
3 Internationale Liquiditätskennziffern	30
4 Beobachtungskennziffern	32

VII Risikomanagement	34
1 Einführung	34
2 Ausgewählte Bereiche des Risikomanagements	34
VIII Systemrelevante Institute	37
IX Ausblick	38
Glossar	39
Anhang	41

Vorwort

Sehr geehrte Leserin, sehr geehrter Leser,

mit dieser Veröffentlichung informiert die Deutsche Bundesbank über die neuen Aufsichtsregeln für Kreditinstitute, die unter dem Titel „Basel III“ zusammengefasst werden.

Der Baseler Ausschuss kommt mit dem Regelwerk dem Auftrag der G20 Staats- und Regierungschefs nach, als Lehre aus der Finanz- und Wirtschaftskrise die Kapitalausstattung und Liquiditätsvorsorge der Finanzinstitute zu verbessern. Nach der Veröffentlichung des Konsultationspapiers im Dezember 2009 und Auswirkungsstudien im Jahr 2010 wurde das finale Regelwerk am 16. Dezember 2010 der Öffentlichkeit vorgestellt; der Ausschuss hat damit seine weltweite Koordinierungsaufgabe innerhalb eines Jahres erfüllt.

Eines der zentralen Probleme bei der Ausarbeitung der Vorschriften war die Vermeidung gegenläufiger Effekte, die höhere Kapitalanforderungen mit sich bringen können: Einerseits geht es um die Kapazität, Verluste zu absorbieren, und damit die Sicherung der Systemstabilität. Andererseits besteht die Gefahr, dass höhere Kapitalquoten durch „Verringerung des Nenners“, der Bilanzaktiva, erzielt werden und eine Schwächung des Kreditangebots die nach der Krise nötige Erholung erschwert. Dieses Spannungsfeld hat der Baseler Ausschuss über Vertrauensschutz- und Übergangsregeln aufgelöst. Dass es dadurch zu einer Verwässerung der Regeln kommt, ist nicht zu befürchten, da eine schrittweise Annäherung an die Endgrößen und somit nicht nur das Ziel, sondern auch der Weg vorgeschrieben sind.

Bei einigen Vorschriften – namentlich bei den beiden Liquiditätsstandards und bei der Ver-

schuldungsquote (Leverage Ratio) – hat der Baseler Ausschuss aufsichtliches Neuland betreten. Um unerwünschten Nebenwirkungen zu begegnen, wurden Beobachtungsperioden und Überprüfungstermine festgelegt. Die einmonatige Liquiditätskennziffer (Liquidity Coverage Ratio) soll im Jahr 2015 in Kraft treten; ihre Auswirkungen werden im Jahr 2013 auf Herz und Nieren überprüft. Die Jahreskennziffer (Net Stable Funding Ratio) soll 2018 in Kraft treten und wird 2016 ebenfalls einer strengen Prüfung unterzogen. Die Verschuldungsquote wird ab 2013 etwa im Hinblick auf ihre Auswirkungen für risikoarme Geschäftsmodelle und die Unterschiede der Rechnungslegungssysteme zu beobachten und zu prüfen sein.

Basel III enthält darüber hinaus zwei Kapitalpuffer:

- I Der Kapitalerhaltungspuffer löst zu einem Teil das sog. regulatorische Paradoxon auf, wonach höheres (Mindest-) Kapital nicht zur Verlustdeckung verwendet werden kann, da ein Unterschreiten der erhöhten Mindestanforderungen zum Entzug der bankaufsichtlichen Zulassung führen würde. Wird dagegen der Puffer unterschritten, so greift zunächst als milderer aufsichtliches Mittel eine Ausschüttungssperre.
- I Mit dem antizyklischen Puffer erhält das Aufsichtsrecht zum ersten Mal ein explizit antizyklisches Element: Er kann aufsichtlich festgesetzt werden in Zeiten, in denen eine überhitzte Kreditvergabe droht. Das Aufsichtsrecht kommt damit der Forderung der G20 nach Minderung der Prozyklik im Finanzsystem nach; die Rechnungslegung ist hier leider in der Frage des Umfangs der Zeitwertbilanzierung bisher weniger vorangekommen.

Auch wenn mit Basel III ein Gutteil des Auftrags der Staats- und Regierungschefs abgearbeitet ist, so fehlen noch wichtige Teile. Die Fähigkeit großer, international tätiger Banken (SIFIs) zur Verlustabsorption soll gestärkt werden. Sonderregeln für diese Banken werden im Laufe des Jahres 2011 aufgestellt; ein zusätzlicher Kapitalpuffer ist dabei eine zwar notwendige, aber keine vollständige Lösung. Andere Instrumente wie Großkreditregeln zwischen Finanzinstitutionen, die direkt das Problem der „Verflochtenheit“ und damit die Übertragungskanäle von Krisen adressieren, dürfen nicht aus dem Blickfeld verschwinden. Die Bundesbank legt zudem großen Wert auf die internationale Wettbewerbsgleichheit: die Anrechnung nationaler und europäischer Spezifika der Regulierung ist deshalb folgerichtig.

Ein weiterer wichtiger Punkt auf der internationalen Agenda wird die Regulierung sog. Schattenbanken – Finanzinstituten jenseits der klassischen Banken – sein. Es wäre wenig gewonnen, wenn die krisenrelevanten Risiken der Kreditinstitute letztlich nicht abgebaut, sondern nur in andere Bereiche verlagert würden.

Mit freundlichen Grüßen



Franz-Christoph Zeitler,
Vizepräsident der Deutschen Bundesbank

I Einleitung

Im Dezember des vergangenen Jahres hat der Baseler Ausschuss für Bankenaufsicht (nachfolgend Baseler Ausschuss) neue Eigenkapital- und Liquiditätsregeln für Banken, das sogenannte „Basel-III-Rahmenwerk“, beschlossen und veröffentlicht.¹

Mit diesem Regulierungspaket setzt der Baseler Ausschuss die aufsichtsrechtlichen Vorgaben des Aktionsplans zur Stärkung des Finanzsystems um, den die G20-Staats- und Regierungschefs auf ihrem Washingtoner Gipfel im November 2008 vereinbart und anlässlich späterer Gipfeltreffen präzisiert haben.

Das Basel-III-Rahmenwerk soll bis Ende 2012 in die nationale Gesetzgebung aufgenommen werden, so dass die Regeln pünktlich zum 1. Januar 2013 in Kraft treten können. Dabei wird es Übergangsfristen geben, die eine schrittweise Einführung der Neuregelungen bis spätestens 1. Januar 2019 vorsehen. Eine so gestreckte Einführung wird es den Banken ermöglichen, das in Folge der strengeren Vorgaben notwendige zusätzliche Eigenkapital zu bilden; gleichzeitig wird der Gefahr vorgebeugt, die wirtschaftliche Erholung durch eine Einschränkung der Kreditvergabe der Banken in Folge höherer Eigenkapitalanforderungen zu erschweren.

Die teilweise fundamentale Reform des aufsichtlichen Rahmenwerks enthält eine Vielzahl von Maßnahmen. Hierzu gehören u. a. die Stärkung der Qualität, Quantität und Flexibilität (Einführung von Kapitalpuffern) des Eigenkapitals, die Minderung der Zyklizität der bankaufsichtlichen

Eigenkapitalanforderungen, strengere Kapitalanforderungen für einzelne Risikoaktiva, eine intensivere Beaufsichtigung systemrelevanter Banken sowie internationale Liquiditätsstandards.

Mit diesem Maßnahmenbündel legt der Baseler Ausschuss einen wichtigen Grundstein für eine Stärkung des Finanzsystems. Dies wird die Wahrscheinlichkeit und das Ausmaß künftiger Krisen vermindern und damit zu nachhaltigem Wirtschaftswachstum beitragen. Maßgeblich für den Erfolg der Vereinbarungen wird jedoch ihre weltweit fristgerechte, parallele und konsistente Umsetzung sein. Als Lehre aus der verzögerten Umsetzung des Basel-II-Reformpakets haben die G20-Staats- und Regierungschefs auf ihrem Gipfel in Seoul im Herbst 2010 das Inkrafttreten und die Anwendung der neuen Regeln zu den o.g. Terminen verbindlich vereinbart und damit ihrem erklärten Ziel Nachdruck verliehen, eine konsistente Umsetzung zur Erreichung eines internationalen Level Playing Field sicherzustellen.

Dem umfassenden Basel-III-Rahmenwerk vom Dezember 2010 vorausgegangen ist ein vom Baseler Ausschuss in einer ersten Reaktion auf die Krise bereits im Juli 2009 beschlossenes Maßnahmenpaket². Es enthält vor allem höhere Kapitalanforderungen für die Banken im Bereich des Verbriefungsgeschäfts und der Handelsbuchforderungen sowie eine Verschärfung der Offenlegungsanforderungen.

Die auf internationaler Ebene abgestimmten Reformen werden auf EU-Ebene voraussichtlich in eine Richtlinie und/oder Verordnung transformiert. Mit ersten Gesetzgebungsvorschlägen

¹ „Basel III: A global regulatory framework for more resilient banks and banking systems“, <http://www.bis.org/publ/bcbs189.pdf>;
„Basel III: International framework for liquidity risk measurement, standards and monitoring“, <http://www.bis.org/publ/bcbs188.pdf>

² „Enhancements to the Basel II framework“, <http://www.bis.org/publ/bcbs157.htm>;
„Revision to the Basel II market risk framework“, <http://www.bis.org/publ/bcbs158.htm>

der EU-Kommission wird im Sommer 2011 gerechnet. Soweit die Umsetzung in einer Richtlinie erfolgt, übernehmen die Mitgliedstaaten der EU die Regelungen in ihr nationales Recht. Verordnungen sind nach dem Gemeinschaftsrecht unmittelbar geltendes Recht in den EU-Mitgliedstaaten, so dass nationale Umsetzungsregelungen weder erforderlich noch möglich sind, aber wesentliche Teile des geltenden nationalen Rechts (KWG) aufzuheben sind (Gefahr zusätzlicher Schnittstellen).

Mit dieser Broschüre sollen sich interessierte Leserinnen und Leser einen umfassenden Überblick über die vom Baseler Ausschuss als Reaktion auf die Krise getroffenen Maßnahmen verschaffen können, wobei das Basel-III-Rahmenwerk den Schwerpunkt der Ausführungen bildet.

II Eigenkapital

Die Überarbeitung der bankaufsichtlichen Eigenkapitaldefinition durch den Baseler Ausschuss ist der Kern des Basel-III-Rahmenwerks. Ziel ist eine Verbesserung der Qualität und Quantität des Eigenkapitals der Banken sowie dessen einheitliche und für alle Marktteilnehmer transparente Ermittlung. Diese Vorgaben werden durch strengere Anerkennungs Voraussetzungen für aufsichtliche Kapitalbestandteile, schärfere und harmonisierte Abzugsvorschriften bei der Ermittlung der Kapitalbasis, erweiterte Offenlegungsvorschriften für die Banken sowie eine höhere Kernkapitalquote erreicht.

1 Einführung

Einleitend ist der Zweck bankaufsichtlicher Mindestkapitalanforderungen in Erinnerung zu rufen: Institute müssen im Interesse der Erfüllung ihrer Verpflichtungen gegenüber ihren Gläubigern, insbesondere im Interesse der Sicherheit der ihnen anvertrauten Vermögenswerte, über eine angemessene Eigenkapitalausstattung verfügen (§ 10 Abs. 1 Satz 1 KWG).

Das bankaufsichtliche Eigenkapital dient dabei

- I zum Ausgleich anfallender Verluste im laufenden Geschäftsbetrieb (going concern) sowie zur Befriedigung der Ansprüche von Gläubigern im Insolvenzfall (gone concern);
- I zur Begrenzung der Verlustrisiken aus bestimmten Geschäften (Geschäftsbegrenzungsfunktion durch gesetzliche Vorgabe eines Mindestverhältnisses zwischen vorhandenem Eigenkapital und den eingegangenen Risikopositionen).

Die Krise hat jedoch gezeigt, dass vor allem im Hinblick auf die zentrale Funktion der Verlustabsorption sowohl erhebliche Qualitäts- als auch Quantitätsprobleme bei den Eigenmittelbestandteilen zu verzeichnen waren. Marktteilnehmer waren wegen mangelnder Transparenz der Eigenkapitalinstrumente zahlreicher Banken darüber hinaus nicht in der Lage, die teilweise erheblichen Schwächen im System zu erkennen, und konnten folglich die daraus resultierenden Risiken auch nicht angemessen bewerten.

1.1 Defizite der Eigenkapital-Regulierung

In den Jahren vor der Krise war ein stetiges Anwachsen des Anteils hybrider Kapitalbestandteile am aufsichtlichen Kernkapital zu beobachten. Als hybrid werden in diesem Zusammenhang Kapitalinstrumente bezeichnet, die sowohl Eigenkapital- als auch Fremdkapitalmerkmale aufweisen. Die Gründe für dieses Wachstum waren vielfältiger Natur. Meist ermöglichten derartige Instrumente eine erleichterte, kostengünstigere Kapitalaufnahme über Tochterunternehmen, dabei oftmals – nicht zuletzt aus steuerlichen Gründen – auch im Ausland. Einige dieser Instrumente wiesen jedoch Schwächen auf. Teilweise standen sie nur eingeschränkt zum Verlustausgleich zur Verfügung. Andere wiederum verfügten zwar über die geforderte Verlustabsorptionsfähigkeit, wiesen jedoch im Hinblick auf die Dauerhaftigkeit des Verbleibs der Mittel in den Instituten erhebliche Defizite auf, nicht zuletzt deshalb, weil die Verträge den Kapitalgebern Kündigungsrechte einräumten, die ein Abfließen der Mittel zur Unzeit zuließen. Schwächen gab es aber auch auf der Aktivseite der Bankbilanzen. Insbesondere erfolgte keine Bereinigung in einem bankaufsichtlich ange-

messenen Maße um Vermögensgegenstände mit zweifelhafter Verwertbarkeit, wie z. B. den sog. Goodwill oder andere immaterielle Vermögensgegenstände.

Die Finanzkrise hat darüber hinaus gezeigt, dass die Kapitalausstattung zahlreicher Institute – entgegen der Einschätzung vieler Marktteilnehmer – oft zu gering war im Verhältnis zu den in der Krise schlagend gewordenen Risiken dieser Institute. In einigen Fällen gefährdeten die Verluste die Unternehmensfortführung und machten staatliche Kapitalzuführungen zur Stabilisierung der betroffenen Institute und der Finanzmärkte erforderlich.

Weiterhin galt es, eine Lösung für die Problematik des regulatorischen Paradoxons zu finden: Was nützen höhere Kapitalanforderungen, wenn das Eigenkapital selbst in einer Krise gar nicht zu einer Abfederung der Risiken genutzt werden kann, da ein Unterschreiten der Mindestkapitalquote bereits zu aufsichtlichen Sanktionen, bis hin zum Entzug der Geschäftserlaubnis, führt? Die Auflösung dieses scheinbaren Widerspruchs geschieht durch die Einführung eines Kapitalpufferkonzepts, bestehend aus zwei Elementen, nämlich dem Kapitalerhaltungspuffer und dem antizyklischen Puffer. Diese Kapitalpuffer dürfen unter bestimmten Bedingungen abgeschmolzen werden, ohne dass die Aufsicht gezwungen wäre, im Sinne eines Lizenzentzugs einzugreifen. Stattdessen werden die Institute im Fall des Unterschreitens der Kapitalpuffer in ihrer Gewinnausschüttung beschränkt.

1.2 Grundüberlegungen der Eigenkapital-Neuregulierung

Mit diesen Erkenntnissen stand der Baseler Ausschuss vor der Herausforderung, entsprechend dem Auftrag der G20-Staats- und Regierungschefs die Neuregulierung der Eigenkapitalanforderungen so zu gestalten, dass die Kapitalgrundlage gestärkt wird, dabei aber die wirtschaftliche Erholung nicht durch eine Verringerung der Kreditvergabemöglichkeiten der Banken in Folge erhöhter Eigenkapitalanforderungen gefährdet wird.

Dieses Spannungsverhältnis von einerseits „höherer Systemstabilität“ und andererseits „Gefährdung von Kreditvergabefähigkeit/realwirtschaftlicher Erholung“ soll mit einer stufenweisen Einführung der strengeren aufsichtlichen Vorgaben aufgelöst werden. Dementsprechend werden die neuen Regeln zum 1. Januar 2013 in Kraft treten, wobei zur Sicherstellung der gesamtwirtschaftlichen Erholung und eines ausreichenden Kreditangebots durch das Bankensystem eine schrittweise Einführung der neuen Mindestkapitalanforderungen und der ergänzenden Kapitalpuffer sowie der neuen Abzugsvorschriften vorgesehen ist. Künftig nicht mehr anerkennungsfähige Kapitalbestandteile erhalten einen ratierlich abnehmenden Bestandsschutz.

Die angestrebte verbesserte Widerstandsfähigkeit der Banken durch striktere Eigenkapitalregeln hat jedoch auch ihren Preis, denn sie wird zwangsläufig auch die Erwartungen der Investoren an die Rentabilität der Institute beeinflussen. Höhere Kapitalquoten und Kapitalpuffer bedeuten einen höheren Haftbeitrag der Eigentümer, führen zu niedrigeren Hebelwirkungen und begrenzen die Risiken. Gleichzeitig sind damit – jeden-

falls kurzfristig – niedrigere Eigenkapitalrenditen (return on equity) verbunden. Es ist eine gemeinsame Aufgabe der Kreditwirtschaft, aber auch der Aufsicht und der Politik, diese Zusammenhänge aktiv zu kommunizieren und dafür zu werben, dass nur ein stabileres und nachhaltigeres Finanzsystem mit höheren Eigenkapitalquoten die Voraussetzungen für dauerhaft stabilere Erträge und eine gefestigte Marktbewertung der Institute schafft.

2 Eigenkapital-Qualität

Ein wesentliches Element des Reformpakets stellt die Steigerung der Qualität des aufsichtlichen Kapitals, allem voran des sogenannten „harten“ Kernkapitals, dar. Vor allem die deutlich gewordenen Schwächen bei der Verlustabsorption haben den Baseler Ausschuss dazu veranlasst, ein deutlich größeres Gewicht auf diesen Teil des Kernkapitals zu legen, der schon seit dem Baseler Akkord von 1988 (Basel I) die zentrale Ausgangsgröße im Eigenmittelrechenwerk darstellt.

Auch wenn sich aus Sicht der Deutschen Bundesbank die Ausgestaltung des harten Kernkapitals rechtsformunabhängig vor allem an dem aus den Banken- und Kapitaladäquanzrichtlinien (nachfolgend CRD) bekannten Kriterium der Verlustabsorptionsfähigkeit hätte orientieren sollen, haben sich die G20-Staats- und Regierungschefs auf ihrem Gipfel in Pittsburgh im September 2009 auf eine Abgrenzung nach der Rechtsform verständigt. Bei Instituten, die als Aktiengesellschaft firmieren, werden somit nur die ausgegebenen Aktien sowie das zugehörige Aufgeld und die einbehaltenen Gewinne als hartes Kernkapital anerkannt. Durch einen

ergänzenden, 14 Punkte umfassenden Kriterienkatalog will der Baseler Ausschuss darüber hinaus sicherstellen, dass nicht allein die Bezeichnung „Aktie“ über die Berücksichtigungsfähigkeit entscheidet, sondern auch strenge Anforderungen an die tatsächliche Qualität der dieser Kapitalkategorie zuzuordnenden Instrumente zu erfüllen sind.

Die einseitige Ausrichtung auf die Rechtsform der Aktiengesellschaft hätte jedoch vor allem die europäischen Staaten, in denen Banken in einer Vielfalt von Unternehmensformen, beispielsweise als Genossenschaften oder öffentlich-rechtliche Sparkassen, geführt werden, vor ein Problem gestellt. Das harte Kernkapital dieser Institute hätte sich dann auf einbehaltene Gewinne beschränkt. Bei den Verhandlungen konnte jedoch erreicht werden, dass für Institute in einer anderen Rechtsform als der Aktiengesellschaft auch deren typische Eigenkapitalinstrumente als hartes Kernkapital anerkennungsfähig bleiben. Diese Ausweitung kommt insbesondere Genossenschaftsanteilen und stillen Einlagen an öffentlich-rechtlichen Sparkassen zugute. Gleichwohl müssen auch diese Kapitalinstrumente den oben erwähnten 14 Punkte umfassenden Kriterienkatalog grundsätzlich einhalten. Dabei darf jedoch den Besonderheiten der Kapitalinstrumente des genossenschaftlich oder öffentlich-rechtlich geführten Instituts Rechnung getragen werden. Diese müssen die Kriterien nicht buchstäblich erfüllen, sondern für die Zurechnung zum harten Kernkapital insbesondere die zentralen Anforderungen an die unzweifelhafte Verlustabsorptionsfähigkeit und Dauerhaftigkeit gewährleisten, und zwar in vergleichbarer Weise wie das Stammkapital einer Aktiengesellschaft.

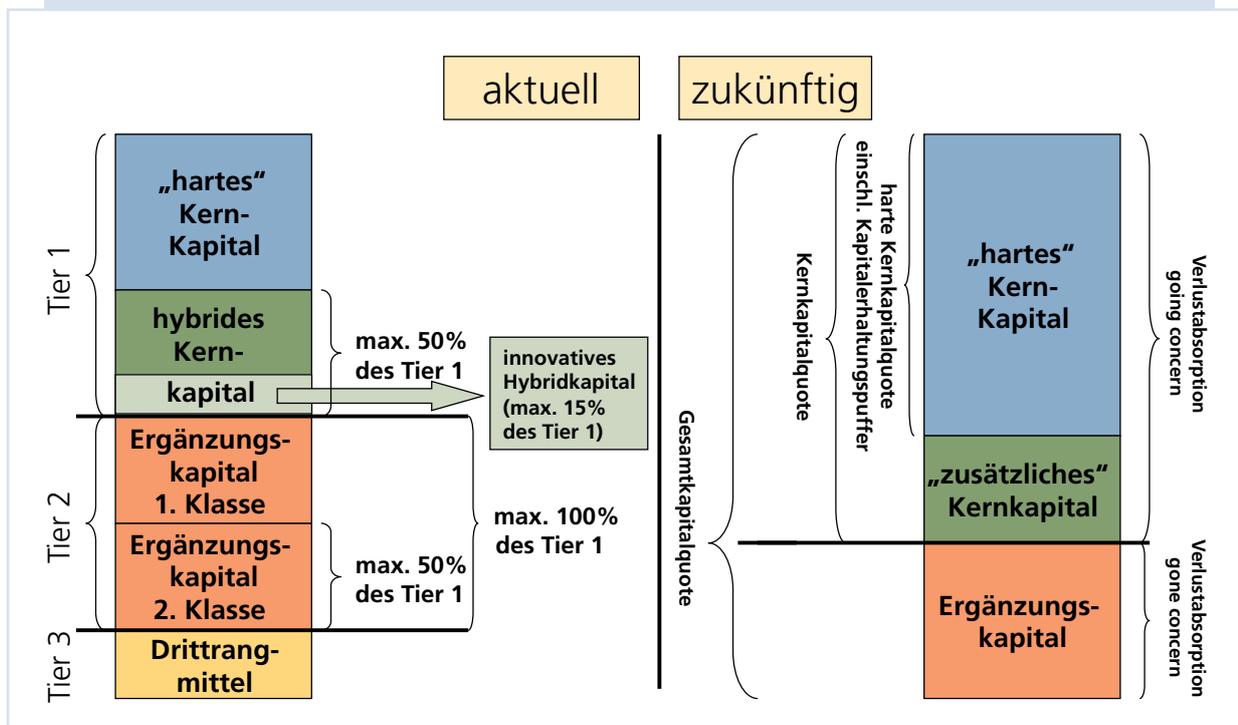
Über das harte Kernkapital hinaus lässt der Baseler Ausschuss im Rahmen eines strengen, ebenfalls 14 Punkte umfassenden Anforderungskatalogs zusätzliche Kernkapitalinstrumente (Additional Tier 1 Capital, früher „hybrides“ Kernkapital) als Teil der neuen Eigenkapitaldefinition zu, wenn auch in geringerem Umfang als bisher. Hartes Kernkapital und zusätzliches Kernkapital bilden zusammen das Kapital, das in vollem Umfang Verluste während der Unternehmensfortführung auffängt und eine Insolvenz verhindert (going concern capital).

Bei den weiteren, bisher anerkannten Eigenmittelelementen strafft der Ausschuss die Struktur.

Dabei wird die Zweiteilung innerhalb des Ergänzungskapitals (Tier 2) aufgegeben, so dass nur noch eine Kategorie von Ergänzungskapital verbleibt, das für Gläubiger im Liquidations- bzw. Insolvenzfall zur Verfügung steht (gone concern capital). Für die künftige Anerkennung von Kapitalinstrumenten im Bereich des Ergänzungskapitals erfolgt die Harmonisierung über einen gegenüber dem 1988er Baseler Akkord ebenfalls verschärften, neun Punkte umfassenden Kriterienkatalog. Die derzeit nur zur Abdeckung von Marktrisiken berücksichtigungsfähigen sog. Drittrangmittel (Tier 3) entfallen in der neuen Eigenkapitalstruktur vollständig.

Grafik 1

ÜBERARBEITUNG DER EIGENKAPITALDEFINITION



2.1 Hartes Kernkapital

Der für die Instrumente des harten Kernkapitals geltende Kriterienkatalog findet, wie oben ausgeführt, auf jedes Kapitalinstrument dieser Kategorie Anwendung, unabhängig davon, ob es sich um eine Aktiengesellschaft oder ein in anderer Rechtsform geführtes Institut handelt. Damit will der Baseler Ausschuss sicherstellen, dass auch Nicht-Aktiengesellschaften über eine vergleichbar hohe Kapitalqualität wie Aktiengesellschaften verfügen. Der Fokus des Kriterienkatalogs liegt auf den für die Berücksichtigung als Kernkapital gebräuchlichen – jedoch in den verschiedenen Jurisdiktionen bislang unterschiedlich angewendeten bzw. interpretierten – Kriterien

- | effektive Kapitaleinzahlung,
- | Dauerhaftigkeit der Kapitalbereitstellung,
- | Nachrangigkeit und uneingeschränkte Verlustteilnahme sowie
- | keine obligatorischen Ausschüttungen.

Zwar liegt die Annahme nahe, Stammaktien erfüllten diese Kriterien per se, doch der Baseler Ausschuss wollte durch Anwendung des Kriterienkatalogs auch auf Aktiengesellschaften von Beginn an jedweder Arbitrage bzw. dem erneuten Aufblähen eines financial engineering in diesem Bereich den Boden entziehen. Denn ein erklärtes Ziel des Ausschusses ist es, bei den Banken die Voraussetzungen für konsistente und transparente Kapitalstrukturen zu schaffen.

Zusätzlich gilt für die Kapitalinstrumente des harten Kernkapitals u. a., dass sie grundsätzlich nicht außerhalb der Liquidation zurückgezahlt werden dürfen, ferner, dass sie nach den geltenden Rechnungslegungsvorschriften als Eigenkapital

klassifiziert und in der Bilanz gesondert ausgewiesen werden müssen. Stimmrechte müssen die Instrumente zwar nicht vorsehen, sie dürfen aber nur mit Zustimmung der Eigentümer emittiert werden.

Somit setzen sich die Elemente des harten Kernkapitals wie folgt zusammen:

- | Stammaktien bzw. deren Äquivalent bei Nicht-Aktiengesellschaften, sofern sie jeweils den Kriterienkatalog erfüllen
- | Aufgeld, das aus der Emission der vorstehend genannten Instrumente erlöst wird (Anm.: Kein Aufgeld aus der Emission von Vorzugsaktien)
- | Gewinnrücklagen
- | Andere offene Rücklagen (u. a. Neubewertungsrücklage)
- | Eingeschränkt Minderheitenanteile Dritter am harten Kernkapital, sofern sie die Anerkennungskriterien erfüllen (s. u.)
- | Abschließende Aufzählung von Korrekturposten/Abzügen (s. u.)

2.2 Kapitalerhaltungspuffer

Mit der Einführung eines Kapitalerhaltungspuffers werden die Banken verpflichtet, über die Mindestkapitalanforderungen hinaus in „guten Zeiten“ einen Kapitalpuffer aufzubauen. Der Puffer beträgt 2,5 % der risikogewichteten Aktiva (RWA) und ist in hartem Kernkapital zu halten. Der Gesamtbedarf an hartem Kernkapital der Institute beträgt damit künftig 4,5 % plus 2,5 %, also 7 % der RWA. Jedoch kann der Puffer zum Auffangen von Verlusten aus dem laufenden Geschäftsbetrieb teilweise oder vollständig abgeschmolzen werden; die Bank kann

Grafik 2

KAPITALERHALTUNGSPUFFER UND AUSSCHÜTTUNGSBESCHRÄNKUNGEN

Kapitalerhaltungspuffer über die harte Kernkapitalquote hinaus	Ausschüttungssperre (angegeben als Prozentsatz des Ertrags)
0,625%	100%
> 0,625% und 1,25%	80%
> 1,25% und 1,875%	60%
> 1,875% und 2,5%	40%
> 2,5 %	0%

dann ohne Einschränkung ihres laufenden Geschäftsbetriebs mit der für das harte Kernkapital geforderten Mindestquote von 4,5 % weiterarbeiten. Allerdings unterliegt die Bank, sobald und solange sie den Puffer in Anspruch nimmt, in zunehmendem Ausmaß Restriktionen hinsichtlich ihrer Gewinnausschüttung und anderer diskretionärer Zahlungen wie z.B. Bonuszahlungen, (vgl. Grafik 2).

Das nun vorgeschlagene Konzept des Kapitalerhaltungspuffers mit seinen klaren Regeln soll auch die während der Finanzkrise beobachtete Praxis unterbinden, dass Banken trotz Verlusten weiter Dividenden ausgeschüttet und dadurch Rücklagen aufgezehrt haben, um ihre (vermeintliche) Finanzstärke zu demonstrieren. Diese Ausschüttungspraxis ist aus aufsichtlicher Sicht fragwürdig, da in Krisenzeiten die Ressourcen geschont werden und diskretionäre Zahlungen unterbleiben sollten. Doch stellte sie die Aufsicht im geltenden rechtlichen Rahmenwerk vor die Frage, ab welchem Punkt oberhalb der Mindestanforderungen ein Eingreifen noch als ver-

hältnismäßig angesehen werden kann, und vor allem, welche „Nebenwirkungen“ ein solcher Eingriff auf die Investoren und die Märkte insgesamt hat.

2.3 Zusätzliches Kernkapital

Diese Kapitalklasse entspricht weitgehend dem bisherigen nicht-innovativen, hybriden Kernkapital. Innovative Kernkapitalinstrumente, also solche, die zeitlich befristet begeben werden, oder solche mit Anreizen zur vorzeitigen Rückzahlung (z. B. mit Step-up-Strukturen), entfallen hingegen wegen ihrer Schwächen/Defizite bei der Erfüllung der Kriterien der uneingeschränkten Verlustteilnahme bzw. der dauerhaften Verfügbarkeit.

In dieser Kapitalkategorie kommt ein ausschließlich prinzipienorientierter Ansatz zur Anwendung. Grundsätzlich gelten dabei die gleichen Kriterien wie beim harten Kernkapital: Effektive Kapitaleinzahlung, Dauerhaftigkeit, Verlustteilnahme

sowie Flexibilität der Ausschüttungen. Abweichend vom harten Kernkapital darf der Emittent jedoch unter bestimmten Bedingungen (frühestens nach fünf Jahren und nur nach vorheriger Zustimmung durch die Aufsicht) kündigen bzw. Rückkäufe/-zahlungen tätigen, wobei das Institut keinerlei Erwartungen bei den Investoren schüren darf, das Kapital könne zu einem bestimmten Zeitpunkt zurückgezahlt werden. Weiterhin müssen die Instrumente nachrangig gegenüber Einlegern und Kreditgebern sowie anderen nachrangigen Gläubigern der Bank sein.

Somit setzt sich das zusätzliche Kernkapital wie folgt zusammen:

- | Kapitalinstrumente, darunter Vorzugsaktien, sofern sie jeweils den Kriterienkatalog erfüllen,
- | Aufgeld, das aus der Emission der vorstehend genannten Instrumente erlöst wird,
- | Eingeschränkt Minderheitenanteile Dritter am zusätzlichen Kernkapital, sofern sie die Anerkennungskriterien erfüllen (s. u.).

2.4 Abzugs- und Korrekturposten (prudential filters)

Eine erhebliche Veränderung erfährt die Berechnungssystematik für die aufsichtlichen Eigenmittel durch die vollständige Überarbeitung der Abzugs- bzw. Korrekturposten. Dabei geht es auf den ersten Blick um eine Vereinheitlichung der aufsichtlichen Vorgaben. Im Ergebnis haben die neuen Regeln jedoch eine erhebliche Verschärfung der Kapitalregeln zur Folge. Die einschneidendste Verschärfung der vorgesehenen Vereinheitlichung ist, dass die Kapitalabzüge zukünftig nahezu ausschließlich vom harten Kernkapital vorgenommen werden, da dieses

auch als erstes zur Abdeckung von Verlustrisiken herangezogen wird. Als neue Abzugstatbestände kommen die immateriellen Vermögensgegenstände über den Goodwill hinaus, aktive latente Steuern sowie bestimmte Überschüsse aus leistungsorientierten betrieblichen Altersvorsorgeprogrammen (defined pension fund assets), hinzu.

Nicht-konsolidierte Beteiligungen innerhalb des Finanzsektors, unabhängig davon, ob sie im Handelsbuch oder im Anlagebuch gehalten werden, werden nach dem Baseler Regelwerk zukünftig ähnlich wie bislang schon nach den europäischen Vorgaben durch die Bankenrichtlinie bzw. nach § 10 Abs. 6 KWG behandelt. Es gibt also eine Zweiteilung bei der Behandlung:

- | Zum einen sind alle signifikanten Investitionen im Finanzsektor, d.h. solche, an denen das Institut mehr als 10 % des Aktienkapitals des Zielunternehmens hält, zu ermitteln und nach Maßgabe der auf der Folgeseite beschriebenen Regel abzuziehen.
- | Darüber hinaus wird mittels einer „Topflösung“ ermittelt, ob die Addition aller Kleinstbeteiligungen im Finanzsektor und der übrigen Beteiligungen in regulatorisches Eigenkapital dazu führt, dass ihre Summe den Wert von 10 % des harten Kernkapitals (nach Abzug der vorstehend genannten Positionen) des investierenden Instituts übersteigt. Dabei unterliegt jedoch nur der die Schwelle überschreitende Betrag dem Kapitalabzug.

Grundsätzlich gilt, dass – soweit die Schwellenwerte überschritten werden – der Abzug auf korrespondierender Basis zu erfolgen hat. Das bedeutet, Abzüge von Beteiligungen am Ergänzungskapital werden vom Ergänzungskapital

Grafik 3

WICHTIGE ABZUGS- UND KORREKTURPOSTEN

Position	Gegenwärtige Behandlung im KWG	Behandlung gemäß Basel III
Goodwill und andere immaterielle Vermögensgegenstände	Goodwill: Abzug vom Kernkapital bei IFRS-Banken, aktivischer Unterschiedsbetrag für HGB-Banken immaterielle Vermögensgegenstände: Abzug vom Kernkapital	vollständiger Abzug
nicht-konsolidierte Beteiligungen innerhalb des Finanzsektors	hälftiger Abzug vom Kern- und Ergänzungskapital, soweit bestimmte Schwellen überschritten werden	Abzug von der gleichen Kapitalklasse, in die investiert wurde, soweit Schwellenwerte überschritten werden ¹⁾
aktive latente Steuern	kein Abzug/keine Begrenzung	grundsätzlich vollständiger Abzug ¹⁾
Anteile im Fremdbesitz und andere von voll-konsolidierten Tochtergesellschaften emittierte Kapitalbestandteile	volle Zurechnung in der jeweiligen Kapitalklasse	anrechenbar, soweit zur Abdeckung der Mindestkapitalanforderungen der Tochter oder deren Beitrag zu den Kapitalanforderungen der Gruppe genutzt; Überschusskapital ist abzuziehen

¹⁾ Signifikante Beteiligungen in Form von Bestandteilen des harten Kernkapitals, aktive latente Steuern aus Bewertungsunterschieden zwischen Handels- und Steuerbilanz und „Mortgage Servicing Rights“ sind bis zu jeweils 10% des harten Kernkapitals vom Abzug freigestellt, dürfen gemeinsam aber nicht mehr als 15% des harten Kernkapitals ausmachen.

genommen, Beteiligungen am Aktienkapital vom harten Kernkapital. Steht kein korrespondierendes Kapital für den Abzug zur Verfügung beziehungsweise nicht in ausreichendem Maß, ist der Abzug von der nächsthöheren Kapitalkategorie vorzunehmen.

Anders als nach dem KWG verlangen die neuen Baseler Abzugsvorschriften zukünftig, nicht mehr nur direkte, sondern auch indirekte und synthetische Positionen bei der Ermittlung der Abzugspositionen zu berücksichtigen. Das zwingt die Institute dazu, durch bestimmte indexbasierte Wertpapiere „durchzuschauen“, um die Vorgaben in diesem Bereich vollständig erfüllen zu können. Dabei ist die Netto-Kaufposition von Bedeutung, wobei ein Netting bei gleichem Underlying und gleicher Laufzeit, oder auch bei einer Restlaufzeit des Sicherungsgeschäfts von mehr als einem Jahr, zulässig ist.

Nach intensiven Verhandlungen hat der Baseler Ausschuss jedoch einige Erleichterungen beim Abzug bestimmter Positionen vereinbart. Dies gilt insbesondere für drei materiell bedeutsame Abzugstatbestände:

- ▮ Signifikante, nicht konsolidierte Beteiligungen innerhalb des Finanzsektors.
- ▮ Sogenannte „Mortgage Servicing Rights“ (MSR), ein US-Spezifikum, das bei Weiterveräußerung eines Hypothekenkredits entsteht und handelsrechtlich unter „immaterielle Vermögensgegenstände“ verbucht wird; es stellt das Recht einer Bank dar, die Kreditbearbeitung gegen Gebühr durchzuführen, wobei sie den Kredit nicht selber in den Büchern hält.
- ▮ Aktive latente Steuern aus temporären Differenzen zwischen Handels- und Steuerbilanz.

Die Freistellung vom Kapitalabzug erfolgt jedoch nur insoweit, als eine Einzelposition nicht größer als 10 % des harten Kernkapitals ist, wobei alle drei Positionen zusammen nicht den Wert von 15 % des harten Kernkapitals übersteigen dürfen. Auf die nicht dem Abzug unterliegenden (Teil-)Beträge wird ein einheitliches Risikogewicht von 250 % angewendet.

2.5 Ergänzungskapital

Durch die Verringerung der anererkennungsfähigen Elemente im Ergänzungskapital und den Wegfall des Ergänzungskapitals 1. Klasse, dem in Deutschland u. a. Genussrechte zugerechnet werden konnten, unterstreicht der Baseler Ausschuss die zukünftig deutlich reduzierte Bedeutung des Ergänzungskapitals für die Zusammensetzung des regulatorischen Kapitals. Künftig beschränkt sich die Verlusttragungsfähigkeit des Ergänzungskapitals allein auf den Liquidations- bzw. Insolvenzfall (gone concern).

Damit Kapitalinstrumente in dieser allein verbleibenden Klasse des Ergänzungskapitals berücksichtigt werden können, müssen sie den für das Ergänzungskapital aufgestellten Kriterienkatalog erfüllen. Den größten Anteil dürften dabei langfristige Nachrangverbindlichkeiten ausmachen. Es können aber auch entsprechend ausgestaltete Vorzugsaktien und das darauf gezahlte Aufgeld berücksichtigt werden, ebenso wie freie Pauschalwertberichtigungen (Kreditrisiko-Standardansatz) bzw. Wertberichtigungsüberschüsse (IRB-Ansatz).

Gleichwohl will der Baseler Ausschuss auch bei dieser Kapitalkategorie die Verfügbarkeit des Kapitals durch entsprechende Anpassungen deutlich verlängern bzw. verstärken. So gilt

zukünftig ein ausdrückliches Verbot für Anreizmechanismen wie Step-up-Klauseln, die zur vorzeitigen Rückzahlung von langfristigen Nachrangverbindlichkeiten führen können. Auch erfolgt eine ausdrückliche Übernahme der Vorschriften zu Kündigungsrechten, wodurch ein aufsichtliches Zustimmungserfordernis für die Rückzahlung grundsätzlich unbefristet aufgenommener Mittel auch für das Ergänzungskapital vorgeschrieben wird. Bei endfälligen Emissionen erfolgt die aufsichtliche Berücksichtigung ratierlich abbauend über die letzten fünf Laufzeitjahre.

3 Behandlung von Minderheitenanteilen (minority interest) Dritter und anderen aufsichtlichen Kapitalinstrumenten, die von Tochterunternehmen begeben und von Dritten gehalten werden

Der Aspekt, dass gruppenangehörigen Unternehmen Mittel von Dritten zufließen, die im Ernstfall möglicherweise nicht der gesamten Gruppe zur Verfügung stehen, wurde bislang in Deutschland aufsichtlich nicht sanktioniert. Nach dem Kreditwesengesetz liegt der Schwerpunkt der aufsichtlichen Betrachtung auf dem Einzelinstitut, und der größte Teil der Banken ermittelt sein Gruppenkapital nicht über einen konsolidierten Abschluss, sondern durch Anwendung des sog. Additionsverfahrens nach § 10a Abs. 6 KWG. Dadurch kommt der ansonsten in der Rechnungslegung erfolgende separate Ausweis derartiger Minderheitenanteile am Grundkapital allerdings nicht zum Tragen. Auch fehlt wegen dieser vereinfachenden Betrachtung ein Instrument, um auf bewusst herbeigeführte Überkapitalisierungen einzelner Unternehmens-

einheiten innerhalb einer Bankengruppe effektiv reagieren zu können.

Der Baseler Ausschuss hingegen hat immer schon seinen Fokus auf die Gruppe gerichtet und empfohlen, derartige Minderheitsbeteiligungen systematisch nicht in die Ermittlung des aufsichtlichen Gruppenkapitals einzubeziehen. Bezweckt wird damit die korrekte Abbildung des der Gruppe zur Verfügung stehenden Kapitals – der Gruppe insgesamt und nicht nur der Tochter als Teil der Gruppe. Nach der im Baseler Ausschuss erzielten Verständigung darf künftig der „minority interest“ nur noch teilweise berücksichtigt werden, nämlich insoweit, als er dazu beiträgt, die aufsichtlichen Mindestkapitalanforderungen der Tochter zu erfüllen oder deren Beitrag zu den Kapitalanforderungen der Gruppe abzudecken. Damit werden die Risiken des Tochterunternehmens voll konsolidiert, sein Eigenkapital aber nur teilweise (Vorsichtsprinzip).

Minderheitenanteile bzw. Investitionen Dritter bei Kapitalaufnahmen über sogenannte Zweckgesellschaften (Special Purpose Vehicles, SPVs) sind künftig nur noch für zusätzliches Kernkapital und Ergänzungskapital berücksichtigungsfähig. Voraussetzung ist, dass die Mittel unmittelbar der Tochter zur Verfügung stehen, so als hätte sie die Emission selbst begeben. Im Übrigen ist auch hier die Anerkennung auf die Erfüllung der Mindestkapitalanforderungen begrenzt. Hartes Kernkapital hingegen wird nur dann aufsichtlich anerkannt, wenn es direkt, also ohne Zwischenschaltung einer Zweckgesellschaft, aufgenommen wird.

4 Verlusttragung aller Kapitalinstrumente im Fall der „non-viability“

Im Januar 2011 veröffentlichte der Baseler Ausschuss ergänzende Mindestanforderungen an zusätzliches Kern- und Ergänzungskapital. Danach sollen diese Kapitalelemente spätestens dann vollständig Verluste absorbieren, wenn die Überlebensfähigkeit einer Bank stark gefährdet oder nicht mehr gegeben ist (point of non-viability) oder bevor eine Bank zur Sicherstellung ihrer Fortführung staatliche Hilfen erhält.

Dieser ergänzende Ansatz beruht auf einer zentralen Erkenntnis der Finanzkrise, wonach einige aufsichtliche Kapitalinstrumente nicht oder nicht in dem gebotenen bzw. erforderlichen Umfang an Verlusten beteiligt wurden, obwohl die betroffenen Institute durch Staatshilfe in erheblichem Umfang vor der Insolvenz gerettet wurden. Für die Zukunft sollen Investoren nicht länger darauf vertrauen können, dass die von ihnen erworbenen und aufsichtlich berücksichtigungsfähigen Kapitalinstrumente infolge eines staatlichen Einschreitens nicht an der Verlustübernahme beteiligt werden. Das soll dem sogenannten „moral hazard“ vorbeugen, in diesem Fall: einer kaltschnäuzigen Übernahme übergroßer Risiken mit dem Kalkül, dass der Staat im Notfall stützend einspringen muss, damit es nicht zu einer systemischen Krise kommt.

Nach der Verständigung des Baseler Ausschusses sollen die zuständigen nationalen Behörden das Recht erhalten, zusätzliches Kernkapital und Ergänzungskapital spätestens vor der Zuführung von staatlichen Hilfen durch Wandlung in hartes Kernkapital (vorzugsweise Aktien) oder Abschreibung an den Rettungsmaßnahmen zu beteiligen. Eine solche Haftungsklausel kann

entweder in den Emissionsbedingungen der Kapitalinstrumente vertraglich vereinbart oder auch gesetzlich, z. B. im Rahmen eines Reorganisationsgesetzes, verankert werden. Um die Gleichwertigkeit des vertraglichen und gesetzlichen Ansatzes sicherzustellen, wird eine vergleichende Nachprüfung (peer group review) durch unabhängige Experten durchgeführt. Außerdem müssen die zuständigen Aufsichtsbehörden und die emittierenden Banken in Veröffentlichungen darauf hinweisen, dass derartige Kapitalinstrumente in dem oben dargestellten Umfang zur Verlustübernahme herangezogen werden können.

5 Erweiterte Offenlegungsanforderungen

Neben der Steigerung der Qualität des Kapitals und der Vereinfachung der Kapitalstruktur hat der Baseler Ausschuss sich als Konsequenz aus der Krise auf eine erhebliche Erweiterung der Offenlegungsanforderungen verständigt. Eine erhöhte Transparenz bei der Darstellung des regulatorischen Kapitals soll nicht zuletzt die Marktdisziplin verbessern.

Das Fehlen detaillierter Offenlegungsvorgaben sowie einheitlicher Begriffsdefinitionen ließ in der Vergangenheit den Marktakteuren entsprechende Freiräume in der Darstellung der aufsichtlichen Eigenmittel sowie der daraus ermittelten und veröffentlichten Quoten. Infolgedessen war auch die Vergleichbarkeit der von den Banken veröffentlichten Zahlen international nicht oder nur sehr eingeschränkt möglich. Das war nicht allein wegen unterschiedlicher Rechnungslegungsvorschriften so, sondern auch auf Grund unterschiedlicher Auslegungen bzw. Anwendungen der Regelwerke.

Folgende Elemente werden die Banken künftig im Bereich der aufsichtlichen Eigenmittel offenlegen müssen:

- | Eine vollständige Überleitungsrechnung aller regulatorischen Kapitalelemente aus der testierten Bilanz.
- | Die separate Offenlegung aller Abzugspositionen sowie der Positionen, die im Rahmen der Ausnahmeregelung nicht vom harten Kernkapital abgezogen werden.
- | Eine Beschreibung aller Beschränkungen und Mindestanforderungen unter Einbeziehung aller positiven wie negativen Kapitalbestandteile, auf welche die Beschränkungen und Mindestanforderungen Anwendung finden.
- | Eine Darlegung der wesentlichen Merkmale der emittierten aufsichtlichen Kapitalinstrumente.
- | Sofern Quoten veröffentlicht werden, die auf die Nutzung bestimmter Komponenten des aufsichtlichen Kapitals abstellen, muss umfassend dargelegt werden, wie diese Quoten berechnet wurden.

Darüber hinaus wird verlangt, dass die vollständigen Emissionsbedingungen aller aufsichtlichen Kapitalinstrumente auf der Webseite der Bank verfügbar gemacht werden.

6 Eigenkapital-Quantität

Das Basel-III-Regelwerk wird zu einer deutlichen Erhöhung der Eigenkapital-Quantität führen, insbesondere im Bereich des harten Kernkapitals.

Der Anteil des harten Kernkapitals beträgt nach den gegenwärtig geltenden internationalen Vereinbarungen (Sydney Agreement des Baseler

Ausschusses aus dem Jahr 1998) mindestens 2 % der RWA. Er wird bis zum Jahr 2015 schrittweise auf die dann geltende Zielgröße von 4,5 %, unter Einbeziehung des Kapitalerhaltungspuffers auf 7 %, nachhaltig erhöht. Das heißt, ausgehend von der heutigen Situation steigt die Mindestanforderung faktisch um mehr als das Dreifache.

Die Mindestanforderung für das gesamte Kernkapital (ohne Puffer) steigt auf 6 % an, wobei die Differenz zu 4,5 % hartem Kernkapital aus zusätzlichem Kernkapital (Additional Tier 1 capital) gebildet werden kann.

Das Ergänzungskapital verliert an Bedeutung und muss künftig nur noch einen Anteil von 2 Prozentpunkten an den Gesamtkapitalanforderungen aufweisen. Die formale Mindestanforderung hinsichtlich gesamten Kern- sowie Ergänzungskapitals bleibt somit zwar bei 8 % der RWA, die Anforderungen werden aber durch den neuen zusätzlichen Kapitalerhaltungspuffer ergänzt, der ebenfalls aus hartem Kernkapital in Höhe von 2,5 % der RWA gebildet werden muss, so dass die Anforderungen an das harte Kernkapital sich faktisch auf 7 %, an das gesamte Kernkapital auf 8,5 % sowie für das gesamte Eigenkapital auf 10,5 % belaufen. Der Kapitalerhaltungspuffer kann unter bestimmten Voraussetzungen vorübergehend abgeschmolzen werden (zum Kapitalerhaltungspuffer im Einzelnen vgl. II 2.2).

Die Ergebnisse einer Auswirkungsstudie zeigen, dass die beiden Konsequenzen der neuen Regeln – nachhaltige Veränderung in der Struktur der aufsichtlichen Eigenmittel sowie die Verlagerung der Abzüge auf das harte Kernkapital – vor allem bei großen, international agierenden

Banken zusätzlichen Kapitalbedarf generieren. Durch die neuen Regeln erhöht sich damit die Haftungsbasis der Institute deutlich.

Zukünftig werden explizite Mindestquoten für die Kapitalklassen (Tiers) vorgegeben, weshalb Kappungsgrenzen innerhalb des aufsichtlichen Kapitals entfallen können (z.B. die heutige Regelung, dass das Ergänzungskapital maximal 100 % des Kernkapitals betragen darf). Hierdurch wird die Kapitalstruktur der Banken für alle Marktteilnehmer transparenter dargestellt.

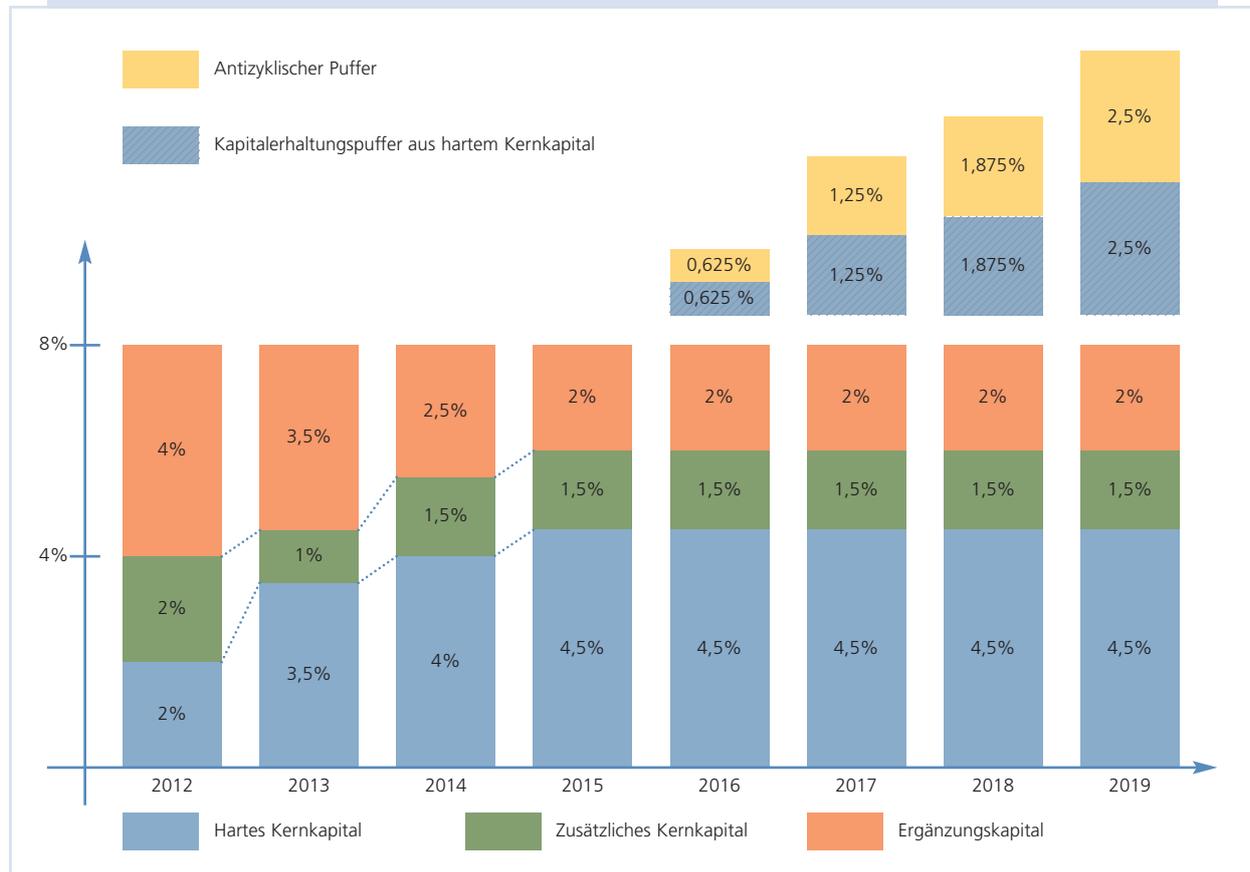
7 Übergangs- und Bestandsschutzregelungen

Die G20-Staats- und Regierungschefs hatten dem Baseler Ausschuss die Vorgabe gemacht, einerseits die Widerstandskraft des Bankensektors durch eine bessere Kapitalausstattung zeitnah zu erhöhen, andererseits aber nicht die gesamtwirtschaftliche Erholung durch eine Verminderung der Kreditvergabemöglichkeiten in Folge schärferer Anforderungen zu gefährden. Das betrifft vor allem den Aufbau des durch die neugefassten Abzugsbestimmungen endgültig zur zentralen Größe erklärten harten Kernkapitals durch Gewinnthesaurierung und Kapitalmaßnahmen.

Die neuen Quoten werden daher nicht unmittelbar, sondern unter Anwendung gestaffelter Übergangsvorschriften schrittweise durch Verschiebung der Mindestanforderungen innerhalb der Kapitalstruktur eingeführt.

Grafik 4

EINFÜHRUNG NEUER MINDESTANFORDERUNGEN UND AUFBAU DER KAPITALPUFFER



Wer den vom Baseler Ausschuss nunmehr gefundenen Kompromiss als zu „weich“ kritisiert, sollte bedenken, dass der oft zitierte Stresstest in den USA im Jahr 2009 als Benchmark ein hartes Kernkapital von 4 % (6 % gesamtes Kernkapital), der europäische Stresstest vom Juli 2010 6 % Kernkapital zur Basis hatte.

Der Aufbau des Kapitals wird begleitet vom zur Qualitätssteigerung erforderlichen Abbau der Kapitalbestandteile, die Schwächen vor allem bei der laufenden Verlustteilnahme aufweisen und somit nicht mehr länger die neuen, deutlich strengeren Anerkennungskriterien erfüllen. Der

Abbau erfolgt ebenfalls über einen längeren Zeitraum. Ab dem 1. Januar 2013 wird für Kapitalemissionen, die vor dem 12. September 2010 begeben wurden (Datum der Grundsatzeinigung zu Basel III), ein Bestandsschutz gewährt, der ein ratierliches Abschmelzen der Anrechenbarkeit des zum 1. Januar 2013 bestehenden Gesamtvolumens über 10 Jahre vorsieht.

Ergänzend sehen die Übergangsvorschriften folgende wichtige Detailregelungen vor:

Die oben beschriebenen Abzugspositionen werden nicht zum Stichtag des Inkrafttretens

(01.01.2013), sondern schrittweise ab 2014 bis 2018 eingeführt; das Gleiche gilt für die Anwendung der neuen Vorschriften zur Berücksichtigung von Kapitalanteilen an bzw. Investitionen Dritter in Tochterunternehmen (minority interest). Weiterhin dürfen Institute, die nicht als Aktiengesellschaft firmieren, einen Teil ihrer derzeitigen Kapitalinstrumente als hartes Kernkapital anrechnen und in die zehnjährige, ratierlich abnehmende Bestandsschutzregelung überführen. Dieses Zugeständnis gilt für Kapitalinstrumente, die nach derzeitigem Recht in unbegrenzter Höhe dem Kernkapital zugerechnet werden dürfen und nach nationalem Recht als Eigenkapital bilanziert werden. In Deutschland ist diese Regelung besonders für die Vermögensanlagen stiller Gesellschafter von zentraler Bedeutung. Nicht zuletzt sehen die Übergangsbestimmungen für alle Banken, d. h. unabhängig von ihrer Rechtsform, vor, dass im Rahmen der Finanzkrise zur Sicherstellung der Überlebensfähigkeit zugeflossene staatliche Unterstützungsleistungen bis zum 1. Januar 2018 vollständig als Kapitalbestandteil anrechenbar bleiben.

III Risikoabdeckung

Vor dem Hintergrund der aus der Finanzkrise gewonnenen Erfahrungen haben die Aufseher auch die erst mit Basel II überarbeiteten Regeln einer eingehenden Prüfung unterzogen, die für die Anrechnung Risiko tragender Aktiva gelten. Die erste und zeitnah nach der Krise erfolgte Reaktion der Aufsicht konzentrierte sich schwerpunktmäßig auf die Bereiche der Handelsbuchpositionen³ sowie der Verbriefungen und ihrer Offenlegung⁴ und wurde bereits im Juli 2009 vom Baseler Ausschuss veröffentlicht.

1 Handelsbuch

Zentrales Element der Überarbeitung des Handelsbuchs ist zunächst die Einführung eines Stressed-Value-at-Risk, der die Mängel der auf „normale“ Marktbedingungen abgestellten Berechnung des Value-at-Risk (VaR) beheben soll. Danach müssen alle Institute, die eine aufsichtliche Genehmigung zur Nutzung eigener Marktrisikomodelle haben, zusätzlich zur Berechnung des VaR für das aktuelle Portfolio mit aktuellen Marktdaten einen Risikobetrag ermitteln, der die erwartete Wertänderung des aktuellen Portfolios in einer gestressten Marktsituation abschätzt. Hinzu kommt für diese Institute eine zusätzliche Kapitalanforderung (Incremental Risk Capital Charge), mit der das besondere Kursrisiko von Nichtverbriefungspositionen, z. B. aus starken Ratingmigrationen, besser abgedeckt werden soll.

Für im Handelsbuch gehaltene Verbriefungspositionen müssen künftig alle Institute die Ermittlung des besonderen Kursrisikos grund-

sätzlich in Anlehnung an die Anlagebuchregeln vornehmen. Ausnahmen sind nur für bestimmte Positionen zulässig (Correlation Trading Portfolio). Voraussetzung hierfür ist, dass hohe Modellanforderungen bei der Anwendung von Kreditrisiko reduzierenden Verfahren erfüllt sind und eine Untergrenze von 8 % der Unterlegung nach dem Standardansatz eingehalten wird.

Auf der Basis von Proberechnungen im Rahmen einer vom Baseler Ausschuss durchgeführten separaten Auswirkungsstudie zur Überarbeitung der Handelsbuchregelungen ist zu erwarten, dass die Neuregelungen für die Marktpreisrisiken im Mittel eine zusätzliche Kapitalanforderung in Höhe des drei- bis vierfachen der aktuellen Marktrisikokapitalanforderungen auf Basis der heutigen Eigenkapitaldefinition nach sich ziehen werden.

Die vorstehend skizzierten Kapitalanforderungen für Marktpreisrisiken, die in Europa mit der CRD III umgesetzt worden sind, sollten ursprünglich bereits Ende 2010 in Kraft treten. Da dieser Termin nicht in allen Ländern mit wichtigen Finanzplätzen darstellbar war, hat der Baseler Ausschuss zur Wahrung gleicher Wettbewerbsbedingungen für die Banken im Anschluss an eine Verständigung des US-Finanzministers mit der EU-Kommission vereinbart, das Inkrafttreten auf Ende 2011 zu verschieben.⁵

2 Verbriefungen

Das Verbriefungsgeschäft gilt als eine der Hauptursachen für die Finanzkrise. Mit den ebenfalls im Juli 2009 veröffentlichten Änderungen hin-

³ "Revision to the Basel II market risk framework", <http://www.bis.org/publ/bcbs158.htm>

⁴ "Enhancements to the Basel II framework", <http://www.bis.org/publ/bcbs157.htm>

⁵ "Adjustments to the Basel II market risk framework announced by the Basel Committee", <http://www.bis.org/press/p100618.htm>

sichtlich des Verbriefungsgeschäfts reagierte der Baseler Ausschuss auf die in diesem Bereich erkannten Mängel. Zu den wichtigsten Maßnahmen zählen:

- | Die Anhebung der aufsichtlich geforderten Kapitalunterlegung für Wiederverbriefungen. Begründet ist die quasi Verdoppelung der Anrechnungssätze für diese Wertpapiere dadurch, dass die Quantifizierung des Risikos von Verbriefungen, denen weitere Verbriefungen zugrunde liegen, sehr komplex ist. Die Finanzkrise hat gezeigt, dass dieses Risiko systematisch unterschätzt wurde.
- | Eine Erhöhung des Umrechnungsfaktors für Liquiditätszusagen mit einer Laufzeit unter einem Jahr von 20 % auf 50 %. Untersuchungen nach der Finanzkrise haben gezeigt, dass viele Liquiditätszusagen nur der Form halber mit einer Laufzeit von unter einem Jahr gewährt wurden, um eine niedrigere bankaufsichtliche Kapitalbelastung zu erreichen; tatsächlich wurden die meisten dieser Liquiditätslinien aber für 364 Tage eingeräumt und dann regelmäßig verlängert.
- | Höhere Anforderungen an die institutseigene Risikobeurteilung (Säule 2), die bei Nichterfüllung dazu führen kann, dass ein Institut die entsprechende Verbriefungsposition komplett mit Eigenkapital unterlegen muss. Diese Klarstellung bzw. Verschärfung geht auf die bankaufsichtliche Beobachtung zurück, dass sich viele Institute zu stark auf die Bonitätsbeurteilungen Dritter (insbesondere von Ratingagenturen) verlassen haben und nur unzureichend eine eigene Risikobeurteilung vorgenommen haben.
- | Höhere Offenlegungsanforderungen für alle Aktivitäten von Banken im Verbriefungsgeschäft (Säule 3). Damit soll den übrigen Marktteil-

nehmern ein besseres Bild ermöglicht werden, wie stark und in welchen Bereichen des Verbriefungsgeschäfts ein Institut engagiert ist.

Auf EU-Ebene und damit auch in Deutschland sind diese bereits weitreichenden Schritte des Baseler Ausschusses im Verbriefungsgeschäft im Zuge ihrer Umsetzung mit der CRD III noch ergänzt worden. So ist zum einen in der EU künftig definiert, wann bei einer Verbriefung durch ein Institut von einem wesentlichen Risikotransfer ausgegangen werden kann. Der wesentliche Risikotransfer ist Voraussetzung dafür, dass das Institut die mit der Verbriefung bezweckte Eigenkapitalentlastung erhält. Zum anderen wurde auch die Definition der sogenannten „Kreditnehmereinheit“ ergänzt. Die in der Finanzkrise bei einigen Instituten zutage getretene Risikoanhäufung war nur deshalb möglich, weil nicht alle einem Kreditgeber zuzurechnenden Forderungen auch bankaufsichtlich zusammenzufassen waren. Künftig müssen daher auch solche Kreditnehmer einer Bank zu einer Einheit zusammengefasst werden, die aufgrund ihrer gemeinsamen Abhängigkeit (z. B. von der gleichen Refinanzierungsquelle) ein Klumpenrisiko darstellen. In Zukunft müssen im Verbriefungsgeschäft übliche außerbilanzielle Zweckgesellschaften, die Liquiditätsgarantien eines Garantiegebers erhalten haben, also zusammengefasst werden. Schließlich ist auf EU-Ebene auch geregelt worden, dass Institute nur dann in Verbriefungstransaktionen investieren dürfen, wenn deren Urheber (Originator) einen Teil des Kreditrisikos (mindestens 5 %) zurückbehält. In Deutschland hat der Deutsche Bundestag ergänzend beschlossen, diesen „Selbstbehalt“ für Verbriefungstransaktionen nach dem 31. Dezember 2012 auf 10 % anzuheben, wobei eine dauerhafte Erhöhung auf 10 % unter dem

Vorbehalt steht, dass dieser höhere Rückbehalt EU-weit einheitlich übernommen wird.

Neben den oben genannten Neuerungen werden im Baseler Ausschuss die Überarbeitungen im Verbriefungsbereich fortgesetzt. Im ersten Halbjahr 2011 sollen die Risikogewichte für Verbriefungspositionen insgesamt sowie die Anforderungen an den sogenannten aufsichtlichen Formelansatz, ein bankinternes Verfahren zur Messung des Risikos von Verbriefungspositionen, überarbeitet werden. Damit verfolgt der Baseler Ausschuss das Ziel einer stärkeren Differenzierung bei der Festlegung von Risikogewichten und einer Verringerung von bisher bestehenden Klippeneffekten bei der Anrechnung von Verbriefungspositionen unterschiedlicher Bonität. Darüber hinaus werden Maßnahmen zur Verringerung der Abhängigkeit von externen Ratings, die sich in der Finanzkrise als nicht immer verlässlich erwiesen haben, geprüft.

3 Kontrahentenausfallrisiken

Die G20-Staats- und Regierungschefs hatten den Baseler Ausschuss auch beauftragt, sich Gedanken zur Reduzierung der Risiken aus Derivategeschäften zu machen. Eine in diesem Zusammenhang gemachte Beobachtung aus der Finanzkrise ist, dass beim Handel mit sog. OTC-Derivaten der größte Teil der Verluste der Banken nicht durch einen Ausfall, sondern durch eine Bonitätsverschlechterung der Gegenparteien entstanden ist. Der Baseler Ausschuss hat daher Änderungen in der Berechnungsmethodik und der bankaufsichtlichen Kapitalunterlegung für derartige Kontrahentenausfallrisiken beschlossen.

Hierzu zählt die Einführung einer Kapitalanforderung für das Risiko einer Bonitätsänderung der Gegenpartei (Credit Valuation Adjustment, CVA) bei nicht über einen zentralen Kontrahenten (Central Counterparty, CCP) abgewickelten OTC-Derivaten. Darüber hinaus werden die Anforderungen für solche Banken erhöht, die eigene Modelle zur Bestimmung der aufsichtlichen Kapitalanforderungen für OTC-Derivate sowie Wertpapierpensions- und -leihgeschäfte nutzen. Um Banken einen Anreiz zu setzen, OTC-Derivate künftig in größerem Umfang über einen (sichereren) zentralen Kontrahenten abzuwickeln, wird gegenwärtig untersucht, inwieweit für die gegenüber dem zentralen Kontrahenten entstehenden Forderungen niedrigere Risikogewichte angesetzt werden dürfen.

Eine weitreichende, über das eigentliche Kontrahentenausfallrisiko hinausgehende Änderung in diesem Bereich stellt die Erhöhung der sogenannten „Asset Value Correlation“ (AVC) für Forderungen von Banken gegenüber großen Instituten mit einer Bilanzsumme von mehr als 100 Mrd. USD sowie gegenüber unregulierten Finanzintermediären dar⁶. Dieser Faktor ist Teil der Risikogewichtsfunktion des Internen Ratingansatzes und ein Maß dafür, wie stark die Verlustwahrscheinlichkeiten der einzelnen Adressen in einem Portfolio zusammenhängen. Der Wert selbst wird von der Aufsicht vorgegeben und soll um 25 % angehoben werden, wodurch die Eigenmittelanforderungen für Forderungen an diesen Kundenkreis um rund 35 % zunehmen dürften. Damit wird dem Risiko aus der hohen Abhängigkeit großer Finanzinstitute untereinander besser Rechnung getragen. Somit adressiert

⁶ Unter diese Regelung fallen nur Banken, die für die Bestimmung ihres Kreditrisikos eine bankaufsichtliche Zulassung zur Verwendung ihres internen Ratingverfahrens besitzen.

diese Änderung neben dem Kontrahenten-
ausfallrisiko die Problematik systemrelevanter
Finanzinstitute, die noch durch gesonderte
Beschlüsse behandelt wird (zu Maßnahmen
gegenüber systemrelevanten Finanzinstituten im
Einzelnen vgl. VIII).

IV Zyklisch und Flexibilität

1 Einführung

Als Teil der G20-Agenda sollte der Baseler Ausschuss die möglichen prozyklischen Wirkungen der bankaufsichtlichen Eigenkapitalanforderungen durch die Verpflichtung der Banken zur Bildung von Kapitalpuffern mildern. Konzeptionelles Ziel der Arbeiten ist der Aufbau bzw. das Vorhalten eines Puffers, der in Krisenzeiten zur Abfederung der Risiken seine Wirkung entfalten kann, ohne dass eine Bank durch ein Angreifen des Puffers aufsichtliche Mindestquoten unterschreitet und aufsichtliche Reaktionen auslöst. Dabei galt es vor allem sicherzustellen, dass die Regelungen auch bei sich verschlechternden ökonomischen Rahmenbedingungen die Banken weiterhin in die Lage versetzen, die Wirtschaft ausreichend mit Krediten zu versorgen. Als Lösung enthält das Basel III-Regelwerk eine Ergänzung der Mindestkapitalanforderungen durch die Einführung eines Kapitalerhaltungs- sowie eines antizyklisch wirkenden Puffers. Der Kapitalerhaltungspuffer löst das regulatorische Paradoxon (zum Kapitalerhaltungspuffer im Einzelnen vgl. II.2.), ist aber eigentlich nicht „antizyklisch“; diese Eigenschaft gilt nur für den antizyklischen Puffer selbst.

2 Antizyklischer Puffer

Aus makroprudentieller Sicht stand der Baseler Ausschuss vor der herausfordernden Aufgabe, die Realwirtschaft nach Phasen eines außerordentlich hohen Wachstums des Kreditvolumens vor den negativen gesamtwirtschaftlichen Folgen einer im Abschwung rückläufigen Kreditvergabe der Banken besser zu schützen.

Die Erfahrungen aus der Krise haben gezeigt, dass Verluste im Bankensektor während eines

Abschwungs, dem ein übermäßig hohes Kreditwachstum vorausging, extrem hoch sein können; das wiederum kann den Bankensektor destabilisieren und eine Rezession verstärken. Um dieser Volatilität in der Kreditvergabe entgegenzuwirken, hat der Baseler Ausschuss vereinbart, in Zeiten übermäßig hohen Kreditwachstums einen zusätzlichen sogenannten antizyklischen Kapitalpuffer aufzubauen. Diese zusätzliche Eigenkapitalanforderung würde einerseits in „Boomphasen“ die Kreditvergabe bremsen und damit der Bildung von Spekulationsblasen vorbeugen. Andererseits stünde das zusätzlich aufgebaute Eigenkapital in späteren Abschwungphasen bereit, die Kreditvergabesperrräume der Banken nicht zu sehr schrumpfen zu lassen.

Die Aufsichtsbehörden ordnen den Aufbau des antizyklischen Kapitalpuffers an, wenn ein übermäßig hohes Kreditwachstum vorliegt oder wenn andere Indikatoren dies erforderlich erscheinen lassen, wobei diese Indikatoren von den Aufsichtsbehörden im jeweiligen nationalen Kontext bestimmt werden können. Der für den Pufferaufbau zu berücksichtigende Betrag wird einheitlich für alle Kreditforderungen an den Nichtbankensektor im jeweiligen Land berechnet. Die Höhe des anzuwendenden Puffers kann in einer Bandbreite von 0 % bis 2,5 % der RWA von der national zuständigen Aufsichtsbehörde festgelegt werden. Dabei müssen die Banken die erhöhten Anforderungen nicht unmittelbar erfüllen, sondern erst nach einer Vorankündigungsperiode von bis zu 12 Monaten. Als Kapitalinstrumente für diesen Kapitalpuffer kommen nach dem gegenwärtigen Verhandlungsstand hartes Kernkapital oder andere Kapitalbestandteile in Frage, die unzweifelhaft eine volle Verlustabsorption gewährleisten.

Ebenso wie der Kapitalerhaltungspuffer kann der antizyklische Puffer in Stressphasen zur Absorption von Verlusten genutzt werden. Übergangsvorschriften sehen vor, dass der Kapitalerhaltungspuffer und der antizyklische Puffer – sofern die gesamtwirtschaftlichen Rahmendaten dies nahelegen – beginnend ab dem Jahr 2016 stufenweise eingeführt werden. Dabei ist der Kapitalerhaltungspuffer in Schritten von jeweils 0,625 % der RWA aufzubauen, der antizyklische Puffer – sofern er aufgrund der nationalen gesamtwirtschaftlichen Rahmenbedingungen von der Aufsicht „eingeschaltet“ wird – in jeweils gleichen Schritten; beide Regime treten zum 1. Januar 2019 vollständig in Kraft. Das schließt nicht aus, dass Staaten, die in der Übergangsphase ein entsprechend starkes Kreditwachstum verzeichnen, bereits vor dem Jahr 2019 einen verstärkten Aufbau des Puffers von ihren Banken fordern können.

3 Weitere Maßnahmen zur Reduzierung der Prozyklik

Auf internationaler Ebene setzt sich der Baseler Ausschuss dafür ein, dass Standardsetzer im Bereich der Rechnungslegung künftig die Bildung von Wertberichtigungen nach dem sogenannten „expected loss“-Ansatz statt dem eher vergangenheitsorientierten „incurred loss“-Ansatz vorgeben. Letzterer verlangt die Berücksichtigung nur von tatsächlich eingetretenen Verlusten, d. h. es erfolgt keine Berücksichtigung von Verlusten, die aufgrund zukünftiger Ereignisse erwartet werden bzw. die noch nicht eingetreten sind. Dieser Ansatz ist stark stichtagsbezogen, ferner müssen Abschreibungen erst dann vorgenommen werden, wenn der Vermögenswert dauerhaft keine Erträge mehr abwirft. Demge-

genüber verlangt der „expected loss“-Ansatz, die künftigen Risiken über die gesamte Laufzeit eines Portfolios zu ermitteln. Dies hat zur Folge, dass Wertberichtigungen gegebenenfalls früher gebildet werden müssen, unter Umständen schon dann, wenn der Vermögenswert noch Erträge abwirft.

Beide Ansätze sollten zwar grundsätzlich im Zeitverlauf zum gleichen Ergebnis führen, die Aufseher unterstützen jedoch die Bildung von Wertberichtigungen nach dem „expected loss“-Ansatz, da frühere Wertberichtigungen zyklische Schwankungen, wie sie jüngst in der Krise zu beobachten waren, abzumildern vermögen. Die bisherigen Vorschläge der Standardsetzer sind allerdings sehr aufwändig und komplex, z. B. hinsichtlich der Anforderungen an historische Verlustdaten, weshalb die praktische Nutzbarkeit des „expected loss“-Ansatzes noch nicht abschließend beurteilt werden kann.

Bereits bei der Entwicklung der Basel-II-Rahmenvereinbarung sind Schritte unternommen worden, um die Zyklizität der Mindestkapitalanforderungen abzumildern. Diese umfassen neben Anforderungen an die Verwendung von langfristigen Durchschnitten von Ausfallraten bei der Schätzung von Ausfallwahrscheinlichkeiten die Einführung eines sogenannten „Downturn LGD“; in diesem Rahmen muss geschätzt werden, welche Erlösquoten bei der Verwertung von Sicherheiten im „Downturn“, also in Abschwungphasen, zu erwarten sind. Bei diesen Schätzungen müssen die Institute Daten aus früheren Abschwungphasen zugrunde legen. Zudem wird verlangt, dass Institute Stresstests durchführen, bei denen die Auswirkungen einer Verschlechterung der Qualität des Kreditportfolios während eines wirtschaftlichen Abschwungs betrachtet werden.

Im Rahmen der Arbeiten am Basel-III-Rahmenwerk hat der Baseler Ausschuss weitere mögliche Maßnahmen zur Reduzierung (pro-)zyklischer Effekte untersucht. Dazu gehört insbesondere die Überlegung, dass Institute die Ausfallwahrscheinlichkeiten ihrer Kreditnehmer so schätzen, dass diese nicht mit dem Konjunkturzyklus schwanken (sogenannte through-the-cycle PDs). Konkrete Empfehlungen hat der Ausschuss in diesem Bereich jedoch noch nicht abgegeben. Im übrigen steht deutsches Aufsichtsrecht der Verwendung von through-the-cycle PDs bereits heute nicht entgegen.

Im Zusammenhang mit der Vorstellung der Überlegungen des Baseler Ausschusses zur Reduzierung möglicher prozyklischer Wirkungen des Regelwerks ist auch der Aspekt der Zeitwertbilanzierung im Rahmen der Rechnungslegungsvorschriften zu erwähnen. Sie hat sich in der Krise als sehr volatiler und prozyklischer Faktor erwiesen.

Wie vorstehend ausgeführt, verfolgt das Basel-III-Regelwerk den Ansatz, die Volatilität der Kapitalanforderungen durch zusätzliche Kapitalpuffer über die Mindestanforderungen hinaus abzufedern. Nicht konsistent hierzu ist die im Regeltext vorgesehene, allerdings einer Überprüfungsklausel unterworfenen Möglichkeit, unrealisierte Gewinne als Kapital höchster Qualität ungeschmälert anrechnen zu dürfen. Damit wird in die regulatorische Eigenkapitaldefinition eine wesentliche, zudem aufsichtsextern determinierte Ursache für Volatilität aufgenommen, nämlich die Einbeziehung unrealisierter Gewinne. Dieses Element ist nicht nur kritisch im Hinblick auf unerwünschte volatile Wirkungen zu sehen, sondern wirft auch Fragen im Hinblick auf die für das harte Kernkapital ansonsten

geltenden strengen Kriterien, insbesondere die dauerhafte Verfügbarkeit, auf. Der deutsche Gesetzgeber hat deshalb im Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz (BilMoG) für Gewinne aus Finanzinstrumenten eine Rücklage („Ausschüttungssperre“) vorgesehen, die somit einen „eingebauten“ bilanziellen Puffer bildet.

V Verschuldungsquote – Leverage Ratio

Die Banken hatten in den Vorkrisenjahren eine sehr hohe bilanzielle und außerbilanzielle Verschuldung aufgebaut. Als sich die Krise zuspitzte, waren die Banken unter dem Druck der Märkte gezwungen, in umfangreichem Stil innerhalb kürzester Zeit Aktiva abzubauen. Dadurch verstärkte sich der in Folge der Krise ohnehin bestehende Abwärtsdruck auf die Preise von Vermögensgegenständen. Die so entstandenen zusätzlichen Verluste schmälerten die Eigenkapitalbasis der Institute und trugen erheblich zur Verschärfung der Krise bei.

Als konzeptionelles Mittel zur Reduzierung dieses Problems beabsichtigt der Baseler Ausschuss, eine Verschuldungsquote einzuführen, bei der das Eigenkapital einer Bank in das Verhältnis zu den (nicht risikogewichteten) Aktiva und den außerbilanziellen Geschäften gesetzt wird. Damit soll zum einen der Verschuldungsgrad eines Instituts generell begrenzt werden, zum anderen soll mit dieser ergänzenden Kennziffer ein Korrektiv zu den möglichen Fehlern der risikobasierten Eigenkapitalunterlegung durch die Banken eingezogen werden, die aus Schwächen der bankinternen Risikomodelle resultieren. Im Ergebnis soll die nicht-risikosensitive Verschuldungsquote damit gewährleisten, dass die Kapitalunterlegung in wirtschaftlich guten Zeiten nicht unter ein Minimum sinkt.

Der vom Baseler Ausschuss gewählte Ansatz ist allerdings nicht unproblematisch. So kann es durch eine risikounabhängige Kapitalberechnung, die zudem auf einen für alle Risikoklassen einheitlichen Prozentsatz in Höhe von 3 % abstellt, zu Einschränkungen des dem Basel-II-Rahmenwerk inhärenten Anreizsystems kommen, nämlich des Grundsatzes: niedriges Risiko bedeutet niedrige Kapitalanforderung, hohes

Risiko bedeutet hohe Kapitalanforderung. Zudem wird der Anreiz ausgehöhlt, dass ein Institut, das die Messung von Risiken verfeinert, tendenziell mit einer Eigenkapitalentlastung rechnen kann. Der Leverage-Ratio-Ansatz könnte z. B. für nach Basel II risikoarme, aber volumenintensive Geschäftsmodelle – z. B. das der Hypothekenbanken – zur Konsequenz haben, dass die Verschuldungsquote die eigentlich bindende Kapitalanforderung bestimmt – und nicht der auf Risikogewichten beruhende Ansatz. Offene Fragen gibt es darüber hinaus im Hinblick auf die Berechnung der Verschuldungsquote bei Anwendung unterschiedlicher Rechnungslegungsstandards, da z. B. die US-Rechnungslegungsvorschriften (US GAAP) ein deutlich umfangreicheres Netting zulassen als die internationalen Rechnungslegungsstandards IFRS. Dadurch verringert sich die Aktivseite der nach US-GAAP bilanzierenden Institute erheblich, was sich „positiv“ auf die Verschuldungsquote auswirkt.

Wegen dieser und anderer offener Punkte hat der Baseler Ausschuss daher zunächst eine Beobachtungsphase von 2013 bis Ende 2017 beschlossen, in der die Entwicklung der wesentlichen Elemente der Verschuldungsquote und ihr Verhalten relativ zu den risikoadjustierten Kapitalanforderungen beobachtet werden sollen. Die Berechnung der Verschuldungsquote erfolgt dabei quartalsweise, jedoch als Durchschnittsbetrachtung der einzelnen Monate eines Quartals, um eine Schönung der Quote durch gezielt zu bestimmten Stichtagen abgeschlossene Geschäfte (sogenanntes intra quarter ballooning) zu verhindern.

Im Jahr 2017 soll eine Überprüfung der Wirkung und der Kalibrierung der Verschuldungsquote auf Basis der während der Beobachtungsphase

gesammelten Daten durchgeführt werden. Darauf aufbauend soll dann entschieden werden, ob die Verschuldungsquote – ggf. in modifizierter Form – in die verbindlichen Mindestkapitalanforderungen (Säule 1) integriert wird. Aus Sicht der Deutschen Bundesbank wird der Funktion der Verschuldungsquote als „backstop“, d. h. als Auffanglinie, am ehesten eine Einordnung in Säule 2, dem „ergänzenden Arsenal“ des Aufsichtsinstrumentariums, gerecht.

VI Liquidität

1 Einführung

Das Ziel bankaufsichtlicher Mindestliquiditätsvorschriften ist die Sicherstellung der jederzeitigen Zahlungsbereitschaft der Institute. Hierzu müssen sie bestimmte Vorgaben bei der Anlage ihrer liquiden Mittel beachten (§ 11 KWG).

Trotz dieser expliziten Berücksichtigung im KWG wurden Liquiditätsrisiken aufgrund ihrer spezifischen Merkmale (Interdependenz mit anderen Risikoarten, besondere Refinanzierungsmöglichkeiten über Zentralbank, Geld- bzw. Interbankenmarkt) lange Zeit nur unzureichend als eigenständige Risikoart begriffen und stattdessen als ein von der Bonität des jeweiligen Instituts abgeleitetes Risiko erachtet. Dementsprechend kam den Liquiditätsrisiken von bankenaufsichtlicher Seite auf internationaler Ebene eine eher untergeordnete Rolle zu, die sich auf wenige qualitative Managementgrundsätze beschränkte.⁷

Zwar hatten die zunehmend komplexeren und grenzüberschreitenden Geschäftsstrukturen, verändertes Kundenverhalten sowie Finanzinnovationen schon vor der aktuellen Finanzmarktkrise Diskussionen über den angemessenen Umgang mit Liquiditätsrisiken bei Banken und Aufsichtsbehörden ausgelöst. Aber erst die seit 2007 mit den Liquiditätsengpässen in auch gut kapitalisierten Instituten deutlich zu Tage getretenen Rückkopplungseffekte zwischen den individuellen Liquiditäts- bzw. Refinanzierungsprofilen der Banken einerseits und der Systemstabilität andererseits zeigten schlagartig, dass das Liquiditätsrisiko nicht länger als ein bloßes Sekundärrisiko angesehen werden durfte.

Bereits im September 2008 reagierte der Baseler Ausschuss auf diese Erkenntnis mit der Veröffentlichung einer Überarbeitung seiner qualitativen Liquiditätsprinzipien.⁸ Dabei wurden u. a. die Schwerpunkte für das bankinterne Liquiditätsmanagement definiert sowie die Rolle der Aufsichtsbehörden konkretisiert.

2 Quantitative Standards

Der Baseler Ausschuss hat es aber nicht bei qualitativen Standards bewenden lassen, sondern im Dezember 2010 auch wichtige Entscheidungen zu den künftig weltweit geltenden Liquiditätsstandards getroffen. Das neue Regelwerk erweitert den internationalen Regulierungsrahmen um ein quantitatives Rahmenwerk für Liquiditätsrisiken. Die Herausforderung ist, trotz der grundsätzlichen „one size fits all“-Problematik eines solchen quantitativen Standards die Liquiditätsrisiken in den Instituten gezielt zu adressieren und eine lediglich pauschale Anhebung der Anforderungen unabhängig vom Liquiditätsprofil der Banken zu vermeiden.

3 Internationale Liquiditätskennziffern

3.1 Kurzfristige Liquiditätsdeckungskennziffer – Liquidity Coverage Ratio (LCR)

Die kurzfristige LCR, die nach einer Beobachtungsphase zum 1. Januar 2015 verbindlich werden soll, konkretisiert die aufsichtliche Mindestanforderung bei der Umsetzung des in den qualitativen Liquiditätsprinzipien von 2008 in

⁷ „Sound Practices for Managing Liquidity in Banking Organisations“, <http://www.bis.org/publ/bcbs69.htm>

⁸ „Principles for Sound Liquidity Risk Management and Supervision“, <http://www.bis.org/publ/bcbs144.htm>

den internationalen Regulierungsrahmen eingeführten Konzepts des Liquiditätspuffers. Die Institute müssen künftig jederzeit einen Bestand an hochliquiden Aktiva vorhalten, der es ihnen ermöglicht, auf sich selbst gestellt den über einen Zeitraum von 30 Tagen auftretenden kumulierten Nettozahlungsverpflichtungen nachzukommen, zu denen es bei einem im Basel-III-Rahmenwerk spezifizierten schweren Stressszenario kommen könnte. Der Liquiditätspuffer stellt insbesondere sicher, dass den Instituten im Falle eines akuten Liquiditätsschocks ausreichend Zeit zur Verfügung steht, um kurzfristige Anpassungsmaßnahmen zu ergreifen.

Aus dem im Regelwerk dargelegten Stressszenario leiten sich neben dem Mindestvolumen auch hohe Anforderungen an die hochliquiden Aktiva des Liquiditätspuffers ab: Zu diesen Aktiva gehören neben Barmitteln und Zentralbankguthaben nur einige wenige hochqualitative – im Regelfall marktfähige – Wertpapiere. Hier liegt der Fokus eindeutig auf Schuldtiteln öffentlicher Emittenten, insbesondere der (jeweils heimischen)

Zentralregierung oder Zentralbank, die als Stufe-1-Aktiva in zahlreichen Ländern die einzig anrechenbare Wertpapierklasse darstellen dürften. Zur Abmilderung dieser auch jenseits rein bankaufsichtlicher Überlegungen ordnungspolitisch problematischen Bevorzugung öffentlicher Schuldner wird jedoch die Möglichkeit eingeräumt, ungedeckte (Nichtfinanz-) Unternehmensanleihen und Pfandbriefe privater Emittenten bis zu einem Anteil von 40 % dem Liquiditätspuffer zuzuordnen.

Die Anrechnungskriterien für diese zusätzlichen, sogenannten Stufe-2-Aktiva, die eine mit öffentlichen Schuldtiteln vergleichbare Wertbeständigkeit und Marktfähigkeit aufweisen, sind neben anderen Kalibrierungsfragen im Lichte weiterer Analysen während der Beobachtungsphase noch zu konkretisieren. Auch die Entscheidung über das genaue Vorgehen bei Jurisdiktionen bzw. Währungsräumen, in denen kein ausreichender Bestand an hochliquiden Aktiva vorliegt, der es der Gesamtheit der betroffenen Banken überhaupt ermöglicht, den vorgeschrie-

Grafik 5

LIQUIDITÄTSSTANDARDS**Stresstest-Kennziffer (bis 30 Tage)**

$$\text{Liquidity Coverage Ratio} = \frac{\text{Bestand an hochliquiden Aktiva}}{\text{Nettozahlungsabgang unter Stress}} \geq 1$$

Strukturkennziffer (bis 1 Jahr)

$$\text{Net Stable Funding Ratio} = \frac{\text{Tatsächliche stabile Refinanzierung}}{\text{Erforderliche stabile Refinanzierung}} \geq 1$$

Beobachtungskennziffern („Monitoring tools“)

Ablaufbilanz, Refinanzierungskonzentrationen, Möglichkeiten zur besicherten Finanzierung

benen Liquiditätspuffer aufzubauen, muss noch vor Einführung der LCR als bindender Mindeststandard zum 1. Januar 2015 getroffen werden. Die systematisch und ordnungspolitisch folgerichtige Lösung wäre eine Anhebung der 40 %-Grenze für hochwertige private Liquiditätspapiere. Über diese zum Teil noch offenen Sachverhalte hinaus plant der Baseler Ausschuss voraussichtlich im Jahr 2013 noch einmal eine generelle Überprüfung (review clause) der Kalibrierung, um unerwünschte Nebenwirkungen auf Märkte und Kreditvergabe, die sich während der Beobachtungsphase möglicherweise herausstellen, zu vermeiden.

3.2 Stabile Finanzierungskennziffer – Net Stable Funding Ratio (NSFR)

Die längerfristige Liquiditätskennziffer, die ab 1. Januar 2018 verbindlich werden soll, adressiert die in der Krise beobachteten, teilweise exzessiven Fristeninkongruenzen zwischen Aktivgeschäft einerseits und Refinanzierung andererseits.

Damit im Falle längerer Stressphasen mit dem Liquiditätspuffer der LCR die Zahlungsunfähigkeit eines Institutes nicht nur hinausgezögert wird bzw. die von den Instituten getroffenen Gegenmaßnahmen mittelfristig wirksam werden können, soll die Fristenstruktur von Aktiv- und Passivseite zukünftig ausgewogener sein. Demnach muss die Summe der gemäß ihrer dauerhaften Verfügbarkeit gewichteten Passiva (tatsächliche stabile Refinanzierung) mindestens der Summe der nach ihrer Liquiditätsnähe gewichteten Aktiva zzgl. des mittelfristigen Finanzierungsbedarfs aus außerbilanziellen Positionen (erforderliche stabile Refinanzierung) entsprechen.

Die NSFR trägt damit dem Risiko Rechnung, dass sich auf mittlere Frist über den Liquiditätspuffer hinaus Nettozahlungsabflüsse kumulieren. Ziel ist es keineswegs, die volkswirtschaftlich essentielle Funktion der Fristentransformation zu beseitigen. Gleichwohl werden im Interesse der Systemstabilität die Möglichkeiten für Fristeninkongruenzen zwischen Aktiv- und Passivseite mit Inkrafttreten der Regeln deutlich eingeschränkt. Durch die abgestuften Anrechnungsfaktoren für die verschiedenen Aktiv- und Passivgeschäfte sowie die Beschränkung auf den Einjahreshorizont lässt die NSFR den Instituten jedoch auch weiterhin Spielraum, die Fristentransformation als Ertragsquelle zu nutzen. Insgesamt soll die NSFR allerdings das erhebliche Gefahrenpotential begrenzen, das von einer übermäßigen Nutzung von kurzfristigen bzw. hochfrequent revolvingenden und stressanfälligen Kapitalinstrumenten für die Finanzierung längerfristiger Aktivgeschäfte ausgeht.

Wesentliche Elemente der NSFR (v. a. die unterjährige Abstufung der Gewichtungen für einzelne Aktiv- und Passivpositionen) sind noch offen. Nicht zuletzt deshalb ist für die NSFR eine um drei Jahre längere Übergangs- und Analysephase als bei der LCR vorgesehen, so dass die Einführung als bindender Mindeststandard – ggf. nach Überarbeitung der Vorgaben – erst zum 1. Januar 2018 erfolgen soll.

4 Beobachtungskennziffern

LCR und NSFR setzen mit der Liquiditätsreserve und der tragfähigen Fristenstruktur an zwei zentralen Aspekten der Liquiditätssteuerung an. Der Liquiditätsstatus von Banken ist jedoch zu komplex, um mit Hilfe von nur zwei Kennzahlen

hinreichend abgebildet zu werden. Aus diesem Grund werden die Mindeststandards von einer Reihe von Beobachtungskennziffern flankiert, um eine zusätzliche internationale Harmonisierung sowie eine einheitliche Informationsgrundlage von Heimat- und Gastlandaufsichtsbehörden bei grenzüberschreitend tätigen Instituten sicherzustellen.

Mit den Beobachtungskennziffern adressiert das neue Liquiditätsrahmenwerk neben allgemeinen Marktindikatoren die bankindividuelle Fristenstruktur, etwaige Risikokonzentrationen hinsichtlich Kontrahenten (Investoren), Finanzinstrumenten und Währungen sowie die freien Kapazitäten zur besicherten Mittelaufnahme am Markt oder bei der Zentralbank.

Gemeinsam mit den Mindeststandards beschreiben die Beobachtungskennziffern den Mindestumfang der von den Instituten durchzuführenden und an die zuständigen Aufsichtsbehörden zu meldenden quantitativen Liquiditätsanalyse, die auf der Grundlage der im Jahr 2008 veröffentlichten qualitativen Liquiditätsprinzipien des Baseler Ausschusses gefordert wird. Dabei werden insbesondere die in LCR und NSFR nicht oder nur teilweise erfassten Risiken (z. B. Möglichkeit temporärer Liquiditätslücken innerhalb des Zeithorizonts der LCR, Klippeneffekte aufgrund der unterschiedlichen Zeithorizonte der Mindestkennziffern) adressiert, ohne jedoch konkrete Mindestanforderungen festzuschreiben.

VII Risikomanagement

1 Einführung

Einen maßgeblichen Beitrag zur Entstehung und Verschärfung der Finanzkrise haben Defizite im Risikomanagement der Banken geleistet. Der Baseler Ausschuss hat deshalb auch die Anforderungen an das Risikomanagement und die Kapitalplanungsprozesse der Banken (Säule 2) ergänzt.⁹

Zu den wesentlichen Inhalten dieser Ergänzungen zählen:

- | Forderung nach einer gruppenweiten Risiko-steuerung und einer aktiven Einbindung der Geschäftsleitung in das Risikomanagement.
- | Formulierung spezieller Anforderungen an einzelne Risikoarten (u. a. Konzentrationsrisiken; außerbilanzielle Positionen, insbesondere im Zusammenhang mit Verbriefungen; Reputationsrisiken; Bewertungsrisiken; Liquiditätsrisiken).
- | Formulierung spezieller Anforderungen an die Ausgestaltung von Stresstests und für die Vergütungspraktiken.

2 Ausgewählte Bereiche des Risikomanagements

2.1 Risikokonzentration

Im Hinblick auf die Risikokonzentration hat die Krise deutlich gemacht, dass viele Institute Risikokonzentrationen innerhalb einzelner Risikoarten (insb. Kreditrisiko) sowie die Korrelation zwischen einzelnen Risikoarten zum Teil unterschätzt bzw. unvollständig oder überhaupt nicht im Rahmen

ihres Risikomanagements erfasst haben. Der Baseler Ausschuss hat sich deshalb auf Vorgaben für die Ausgestaltung der Risikomanagementprozesse zur Behandlung von Risikokonzentrationen in Instituten verständigt. Hierzu zählen u. a.:

- | Betrachtung von Risikokonzentrationen sowohl auf Konzern- als auch auf Einzelinstitutsebene.
- | Zusammenfassung aller Positionen, die von gemeinsamen Risikotreibern abhängen. Hierzu können direkte und indirekte Risikopositionen, bilanzielle und außerbilanzielle Positionen sowie Positionen des Bank- und des Handelsbuchs gehören.
- | Verantwortliche Rolle der Geschäftsleitung bei der Entwicklung von Strategien zum Management von Risikokonzentrationen.

2.2 Stresstests

Auch zu diesem weiter an Bedeutung gewinnenden aufsichtlichen Werkzeug hat der Baseler Ausschuss konkrete Anforderungen und Prinzipien formuliert und veröffentlicht.¹⁰

Das Risikomanagement der Banken war durch die vorherrschende „Value-at-Risk“-Betrachtung zu stark auf die Ausschläge historischer Daten, also vergangenheitsbezogen, ausgerichtet. Künftig wird dieser eher rückblickende Ansatz durch vorgeschriebene, auf mögliche künftige Risiken bezogene Stresstests ergänzt.

Der Ausschuss hat hierzu Empfehlungen an Banken sowie an Aufseher beschlossen. Die Empfehlungen an Banken umfassen die Nutzung von Stresstests und deren Einbindung in das

⁹ „Enhancements to the Basel II framework“, <http://www.bis.org/publ/bcbs157.htm>

¹⁰ „Principles for sound stress-testing practices and supervision“, <http://www.bis.org/publ/bcbs155.htm>

Risikomanagement, die Auswahl von Methoden und Szenarien sowie eine Darstellung bestimmter Risiken, die im Verlauf der aktuellen Krise besondere Relevanz hatten und die nunmehr im Rahmen von Stresstests ebenfalls betrachtet werden sollen.

Die Empfehlungen an die Aufseher beziehen sich auf die Beurteilung der angemessenen Umsetzung bzw. der Anwendung der Empfehlungen an die Banken sowie auf die Berücksichtigung von Stresstest-Ergebnissen im Rahmen des bankaufsichtlichen Überprüfungsprozesses.

Auf Basis der Empfehlungen des Baseler Ausschusses wurden die entsprechenden Leitlinien des Europäischen Bankenaufseherausschusses CEBS für das Stress Testing überarbeitet (Veröffentlichung im August 2010); die korrespondierende nationale Umsetzung erfolgte über eine Änderung der MaRisk im Dezember 2010.

2.3 Reputationsrisiko

Vereinfacht ausgedrückt spiegelt die Reputation die Wahrnehmung des Instituts durch Dritte wider. Im Hinblick auf die Tätigkeit von Banken verlangt der Baseler Ausschuss nunmehr, dass eine Bank identifiziert, durch welche geschäftlichen Aktivitäten ihr Ansehen gefährdet werden könnte. Hierbei sollten neben den klassischen Geschäften, Produkten und Märkten auch die zu Verbindlichkeiten führenden vertraglichen Verpflichtungen sowie außerbilanzielle oder mittelbare Geschäfte untersucht werden, deren etwaige Nicht- oder Mindererfüllung zwar vertragsgerecht sein kann, bei denen die Bank jedoch zur Vermeidung eines Reputationsschadens freiwillig entsprechende Ausgleichszahlungen

vornehmen würde. Die Identifizierung von Reputationsrisiken soll dabei nicht nur bei bestehenden Geschäften, d. h. nach Vertragsabschluss, sondern bereits vor der Aufnahme neuer Geschäfte vorgenommen werden. Identifizierte, wesentliche Risiken soll die Bank in ihre Risiko-steuerungsprozesse aufnehmen sowie bei ihren internen Prozessen zur Sicherstellung der Risikotragfähigkeit und bei der Liquiditätsvorsorge berücksichtigen.

2.4 Grundsätze der Unternehmensführung – Corporate Governance

Die Finanzkrise hat die große Bedeutung guter Corporate Governance besonders bei Finanzinstituten aufgezeigt. Zwar waren Schwächen der Governance selbst nicht unmittelbarer Auslöser der Krise, haben aber zu bestimmten Fehlentwicklungen wesentlich beigetragen. Dabei sind Mängel in der Unternehmensführung und -kontrolle besonders bei systemrelevanten Finanzinstituten mit Blick auf die Systemstabilität problematisch und besonders kritisch zu sehen. Auch wenn vor allem die mangelnde Umsetzung bereits bestehender Regelungen ein Kernproblem gewesen ist, war es dennoch nötig, auch das bestehende Regelwerk in Form des Corporate Governance-Leitfadens des Baseler Ausschusses zu überarbeiten und weiter zu präzisieren.¹¹

Zu den Nachbesserungen zählen u. a. die Notwendigkeit einer angemessenen und nachhaltigen Qualifizierung der Mitglieder der Leitungs- und Aufsichtsgremien; dies wird sehr viel deutlicher als bisher herausgestellt und konkretisiert. So soll größeres Augenmerk auf Auswahl und

¹¹ "Principles for enhancing corporate governance", <http://www.bis.org/publ/bcbs176.htm>

Nachfolge, fortlaufende Weiterbildung und notwendiges Engagement der Mitglieder, besonders in zeitlicher Hinsicht, sowie die Evaluierung der Arbeit der Leitungs- und Aufsichtsgremien insgesamt gerichtet werden.

Generell bleibt die ursprünglich im Leitfaden angelegte Flexibilität für die Institute erhalten, die Anforderungen institutsspezifisch entsprechend ihrer Größe, Risikoprofil, Struktur und Komplexität umzusetzen.

Im deutschen Recht sind viele der überarbeiteten Corporate Governance Anforderungen des Baseler Ausschusses zwar schon jetzt angelegt, Ergänzungen und Nachjustierungen werden aber auch hier erforderlich sein.

2.5 Vergütung

Hinsichtlich der die Finanzkrise antreibenden Einflüsse besteht in der Fachwelt breites Einverständnis, dass verfehlte Vergütungssysteme im Finanzsektor zu Fehlanreizen geführt und damit zum Entstehen bzw. zur Verschärfung von Risiken und damit auch zur Finanzmarktkrise beigetragen haben. Der Finanzstabilitätsrat (FSB) hatte bereits in 2009 Prinzipien und Standards herausgegeben¹², zu deren umgehender Umsetzung sich die G20-Staaten verpflichtet hatten.¹³ In der EU wurden diese Vorgaben im Rahmen der sog. CRD-III-Richtlinienänderung aufgegriffen, präzisiert und zum Teil auch ver-

schärft. Deutschland hat diese Richtlinienvorgaben mit dem Gesetz über die aufsichtsrechtlichen Anforderungen an die Vergütungssysteme von Instituten und Versicherungsunternehmen und mit der Instituts-Vergütungsverordnung zum Jahresende 2010 umgesetzt, so dass sie ab 2011 mit Rückwirkung auf Zahlungen für das Jahr 2010 ihre Wirkung entfalten können.

Die neuen Regeln enthalten aufsichtliche Vorgaben und Überprüfungsmechanismen für die Vergütungssysteme der Institute und sollen krisenverursachenden Fehlanreizen bei der Entlohnung im Finanzsektor vorbeugen. Entsprechend sollen die Vergütungssysteme auf langfristige Institutsziele gerichtet sein; Anreize zur Eingehung unverhältnismäßig hoher Risiken sollen vermieden werden. Um keine unangemessenen Anforderungen an weniger komplexe Institute zu stellen, unterscheidet die Instituts-Vergütungsverordnung zwischen allgemeinen Anforderungen an die Vergütungssysteme, die für alle Institute gelten, und besonderen Anforderungen, die sich nur an bedeutende Institute ab einer bestimmten Größenordnung richten. Für alle Institute gilt, dass fixe und variable Vergütungsbestandteile in einem angemessenen Verhältnis zueinander stehen müssen. Weiterhin gilt bei bedeutenden Instituten, dass mindestens 40 % der variablen Vergütung über einen Zurückbehaltungszeitraum zu strecken und zeitanteilig auszuzahlen sind. Bei der Geschäftsleitung sowie den Beschäftigten der unmittelbar nachgelagerten Führungsebene sind i.d.R. mindestens 60 % der variablen Vergütung über einen Zurückbehaltungszeitraum zu strecken und zeitanteilig auszuzahlen. Bei unzureichender Eigenmittelausstattung oder unzureichender Liquidität kann die Aufsicht die Auszahlung der variablen Bestandteile untersagen oder beschränken.

¹² „Principles for Sound Compensation Practices“, vom 02.04.2009 und „Principles for Sound Compensation Practices – Implementation Standards“ vom 25.09.2010,
http://www.financialstabilityboard.org/publications/r_0904b.pdf und
http://www.financialstabilityboard.org/publications/r_090925c.pdf

¹³ „Leaders' Statement: The Pittsburgh Summit September 24-25 2009“, Strengthening the International Financial Regulatory System, Tz 13.,
<http://www.pittsburghsummit.gov/mediacenter/129639.htm>

VIII Systemrelevante Institute

Als Teil der G20-Agenda haben die Staats- und Regierungschefs auf dem Gipfel von Pittsburgh im September 2009 beschlossen, systemrelevante Institute (SIFIs) einem besonderen Aufsichtsregime zu unterstellen und hierzu besondere rechtliche Instrumente und Aufsichtsregeln zu entwickeln. Die Koordination dieses Prozesses hat der Finanzstabilitätsrat (Financial Stability Board, FSB) übernommen, der in Bezug auf die Banken eng mit dem Baseler Ausschuss zusammenarbeitet, aber auch mit dem IWF, sowie dem IAIS (Versicherungsaufsicht) und der IOSCO (Wertpapieraufsicht).

Im Oktober 2010 hat der FSB Empfehlungen für ein aufsichtliches Rahmenwerk zur Verminderung der „moral-hazard“-Problematik bei systemisch relevanten Instituten vorgelegt, das von den G20 Staats- und Regierungschefs auf ihrem Gipfel in Seoul im November 2010 gebilligt wurde.¹⁴

Unter Berücksichtigung der bisher formulierten Eckpunkte geht es dabei im Wesentlichen um:

- | Einrichtung geeigneter Sanierungs- und Insolvenzverfahren, um bei allen Instituten eine marktschonende und vor allem den Steuerzahler schonende Abwicklung zu ermöglichen; Institute müssen individuelle Sanierungs- und Abwicklungspläne entwickeln.
- | Vorhalten einer höheren Verlustabsorptionsfähigkeit, wobei abhängig von nationalen Gegebenheiten verschiedene Instrumente möglich sein sollen: höhere Eigenkapitalanforderungen – unter Anrechnung nationaler Bankenabgaben –, Contingent Capital, „bail-in-able“-Verbindlichkeiten (das bedeutet, auch vorrangi-

ge Gläubiger sollen einen Teil der Verluste übernehmen können). Auch Großkreditregeln im Verhältnis von Finanzinstituten und sog. „living wills“, d.h. Testamente über den Abwicklungsprozess, gehören zu den Instrumenten; damit würden die Kriterien der „Systemverflechtung“ und der „Komplexität“ effektiver adressiert als durch (alleinige) Kapitalzuschläge.

- | Höhere Aufsichtsintensität und -frequenz.
- | Aufbau bzw. Förderung robuster Marktinfrastrukturen zur Verringerung von Ansteckungsrisiken.

Zentral für die Wirksamkeit der zu ergreifenden Maßnahmen ist vor allem eine international konsistente Umsetzung der Empfehlungen. Zur Stärkung der konsistenten Umsetzung und Überwachung der in den einzelnen Staaten ergriffenen Maßnahmen wird daher vom FSB ein eigenes Gremium (Peer Review-Rat) eingerichtet.

Verschiedene Detailfragen sind noch offen, gleichwohl soll ein fertiger Regulierungsrahmen bis Ende 2011 vorliegen. Dabei ist vorgesehen, dass die SIFI-Regeln zunächst nur auf global systemrelevante Banken, sogenannte G-SIBs, Anwendung finden. Inwieweit eine Ausdehnung des Regelwerks auf nationale SIFIs erfolgt, wird später zu entscheiden sein.

¹⁴ „Reducing the moral hazard posed by systemically important financial institutions“, FSB Recommendations and Time Lines vom 20.10.2010, http://www.financialstabilityboard.org/publications/r_101111a.pdf

IX Ausblick

Mit dem im Dezember 2010 vorgelegten neuen Regelwerk hat der Baseler Ausschuss unter Einhaltung des von den G20 Staats- und Regierungschefs vorgegebenen, sehr kurzen Zeitrahmens von nur 15 Monaten seinen Beitrag zur Überwindung der Krise im Finanzsektor und zur Stärkung der Widerstandsfähigkeit der regulierten Finanzmarktakteure geleistet.

Dennoch sind sich die Verantwortlichen bewusst, dass trotz der bereits abgeschlossenen und noch zu erledigenden Verbesserungsarbeiten auch das Basel-III-Regelwerk künftige Finanzkrisen nicht gänzlich ausschließen kann. Gleichwohl kann konstatiert werden, dass die ergriffenen Maßnahmen das Finanzsystem auf jeden Fall robuster gegenüber Stresssituationen oder weiteren Krisen machen werden.

Abschließend soll ein kurzer Blick auf die verbleibenden bzw. anstehenden Themen geworfen werden. So besteht die Notwendigkeit, weitere Maßnahmen außerhalb des (bestehenden) Aufsichtsrechts zu ergreifen. Der G20-Gipfel in Washington im Herbst 2008 hat in diesem Zusammenhang beschlossen, dass alle Finanzmärkte, alle auf ihnen gehandelten Instrumente und alle Teilnehmer angemessen reguliert oder beaufsichtigt werden sollen. Ein Schwerpunkt weiterer Arbeiten liegt daher auf Überlegungen zur angemessenen Überwachung von Schattenbankensystemen, damit insgesamt der aufsichtliche Grundsatz „same business, same risk, same rules“ in allen Bereichen des Finanzgeschehens seine volle Geltung erlangen kann. Erste Arbeiten hierzu werden bereits in 2011 in Angriff genommen werden.

Im Bereich der Rechnungslegungs- und Bilanzierungsvorschriften können die Bemühungen des

IASB, die vom Baseler Ausschuss unterstützt werden, durch eine verstärkte Reservenbildung in „guten“ Zeiten zu einer Glättung der Volatilität beitragen. Doch auch Arbeiten „an der Wurzel“ sind, wie die Krise gezeigt hat, notwendig: nur durch solide Kreditvergabestandards können bereits am Beginn der Wertschöpfungskette Fehler vermieden werden, die sich nachteilig auf das gesamte Finanzsystem auswirken können. Dazu tragen letztendlich auch die Maßnahmen zur Verbesserung der Transparenz und zur Förderung stabiler Marktinfrastrukturen bei, wie z. B. durch die Einrichtung zentraler Gegenparteien auch im Bereich der OTC-Derivate. Diese Maßnahmen werden von Seiten der Bankenaufsicht flankiert durch eine niedrige Risikogewichtung für über zentrale Gegenparteien abgeschlossene Geschäfte.

Insgesamt bleibt als eine der wichtigsten Lehren aus der Krise, den Gedanken der Nachhaltigkeit auch im Bereich der Finanzmärkte fest zu verankern. Die Marktteilnehmer müssen beim Aufsetzen der Geschäfte dahin kommen bzw. verinnerlichen, dass die Geschäfte so auszurichten sind, dass sie durch Konjunktur- und Zinszyklen hindurch Bestand haben können. Sie müssen den Grundsatz langfristiger Vorsicht in ihr Handeln einbauen, der u. a. auch für den Einsatz von Finanzinnovationen und bei der Bewertung von Kreditsicherheiten gelten sollte.

Glossar

Abzugs- und Korrekturposten (prudential filters): Bilanzaktiva, deren Werthaltigkeit bzw. Veräußerbarkeit in einer Krisensituation fragwürdig erscheint und die deshalb vom Kapital abzuziehen sind bzw. Korrekturpositionen zur Neutralisierung bankaufsichtlich unerwünschter oder als nicht sachgerecht erachteter Effekte der Rechnungslegungsvorschriften

Aktive latente Steuern: verborgene Steuervorteile, die sich aufgrund von Unterschieden im Ansatz und/oder in der Bewertung von Bilanzpositionen zwischen der Handelsbilanz und der Steuerbilanz ergeben und die sich in späteren Geschäftsjahren voraussichtlich abbauen

Aufgeld: Aufschlag auf den Nennwert eines Wertpapiers bei seiner Erstemission

Besonderes Kursrisiko: Kursrisiko eines Finanzinstruments mit Bezug auf emittentenbezogene Aspekte

Contingent Capital: Fremdkapital, das unter bestimmten Voraussetzungen in Eigenkapital gewandelt wird

Corporate Governance: rechtliches und faktisches Rahmenwerk der Unternehmensleitung und -überwachung, welches unter Berücksichtigung des Unternehmens in seinem Umfeld insbesondere interne Steuerungs- und Kontrollaspekte umfasst

Downturn LGD: geschätzte Verlustquote eines Kredits im Konjunkturabschwung

Financial engineering: Entwicklung innovativer Finanzinstrumente

Fristeninkongruenz: Auseinanderfallen der durchschnittlichen (Rest-) Laufzeiten der Aktiv- und Passivpositionen in der Bankbilanz

Genussrecht: hybrider Kapitalbestandteil, der je nach Ausgestaltung dem bankaufsichtlichen Eigenkapital zugerechnet werden kann

Goodwill: Firmenwert

Hybride Kapitalbestandteile: Kapitalbestandteile, die sowohl Eigenkapital- (z. B. Verlustteilnahme) als auch Fremdkapitalmerkmale (z. B. fester Vergütungsanspruch) aufweisen

Institut: Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut (KWG § 1 Absatz 1b)

Interner Ratingansatz: auf bankinternen Ratings basierender Ansatz zur Messung der regulatorischen Eigenkapitalanforderung für die Adressenausfallrisiken

Kreditnehmereinheit: Zusammenfassung mehrerer natürlicher oder juristischer Personen, die aufgrund wirtschaftlicher oder rechtlicher Abhängigkeiten als ein Kreditnehmer angesehen werden (KWG § 19 Absatz 2)

Level Playing Field: gleiche, faire Wettbewerbsbedingungen für alle Teilnehmer

Liquiditätslinie: vertragliche Verpflichtung zur kurzfristigen Bereitstellung von Liquidität

Minority interest: Minderheitenanteile Dritter am Grundkapital

Moral hazard: durch das Vorhandensein einer Versicherung ausgelöste Verhaltensweise eines Individuums im Sinne einer erhöhten Risikobereitschaft

Nachrangkapital: Verbindlichkeiten, die im Insolvenzfall erst nach der Befriedigung aller vorrangigen Gläubiger bedient werden

Netting: Möglichkeit der Verrechnung von Positionen unter einer Aufrechnungsvereinbarung

OTC-Derivat: „Over-the-counter“-Derivat, d. h. Derivatkontrakt außerhalb des organisierten Marktes

Pauschalwertberichtigung: Wertberichtigungen für erwartete, aber noch nicht eingetretene Kreditausfälle

Prozyklizität: Verstärkung negativer konjunktureller Schwankungen entweder durch erhöhte bankaufsichtliche Eigenkapitalanforderungen aufgrund erhöhter Ausfallwahrscheinlichkeiten und/oder in Folge verminderter Wertansätze von Bilanzpositionen aus der Marktpreisbewertung

Ratingmigration: Veränderung eines Ratings als Ergebnis der Änderung der Bonität eines Kreditnehmers

Risikogewichtete Aktiva (RWA): Produkt aus Forderungswert einer Adressenausfallrisikoposition und dem Risikogewicht des Kreditnehmers

Standardansatz: auf aufsichtlich vorgegebenen Risikogewichten basierender Ansatz zur Messung der regulatorischen Eigenkapitalanforderung für die Adressenausfallrisiken

Step-up-Klausel: Zinserhöhungsvereinbarung

Through-the-cycle PD: durchschnittliche Ausfallwahrscheinlichkeit (probability of default) eines Kreditnehmers über einen Konjunkturzyklus hinweg

Underlying: einem Vertrag zugrundeliegender Basiswert

Value-at-Risk (VaR): Risikomaß, das angibt, welchen Wert der Verlust einer bestimmten Risikoposition mit einer gegebenen Wahrscheinlichkeit und in einem gegebenen Zeithorizont nicht überschreitet

Wertberichtigungsüberschuss: Überschuss der gebildeten Wertberichtigungen über die erwarteten Verluste

Wesentlicher Risikotransfer bei einer Verbriefung: Nachweis, dass ein wesentlicher Teil der wirtschaftlichen Risiken vom Originator auf Dritte übertragen wird. Nur dann kann der Originator Kapitalentlastung für die verbrieften Forderungen erreichen

Wiederverbriefung: Verbriefungstransaktion, in deren verbrieftem Portfolio mindestens eine Verbriefungsposition enthalten ist (KWG § 1b Absatz 4)

Zeitwertbilanzierung (fair value accounting): bilanzielle Erfassung von Vermögenswerten oder Verbindlichkeiten mit dem Wert zu einem festgelegten Zeitpunkt. Der beizulegende Zeitwert (Fair Value) ist definiert als „der Betrag, zu dem zwischen sachverständigen, vertragswilligen und voneinander unabhängigen Geschäftspartnern ein Vermögenswert getauscht oder eine Schuld beglichen werden könnte.“

Anhang



BASLER AUSSCHUSS FÜR BANKENAUF SICHT

BANK FÜR INTERNATIONALEN ZAHLUNGS AUSGLEICH

Pressemitteilung

Presseanfragen: +41 61 280 8188
 press@bis.org
 www.bis.org

Ref.-Nr.:

26. Juli 2010

Gruppe der Zentralbankpräsidenten und Leiter der Bankenaufsichtsinstanzen erzielt grundsätzliche Einigung über das Reformpaket des Basler Ausschusses zu Eigenkapital und Liquidität

Das Führungsgremium des Basler Ausschusses für Bankenaufsicht, die Gruppe der Zentralbankpräsidenten und Leiter der Bankenaufsichtsinstanzen, traf sich am 26. Juli 2010 zur Prüfung des Reformpakets, das der Basler Ausschusses zu Eigenkapital und Liquidität vorgelegt hat. Die Zentralbankpräsidenten und Leiter der Bankenaufsichtsinstanzen sind fest entschlossen, die Qualität, Quantität und internationale Vergleichbarkeit des Eigenkapitals zu erhöhen, die Liquiditätsstandards zu verschärfen, übermäßige Verschuldung und Risikoübernahme einzudämmen und die Prozyklizität zu verringern. Sie erzielten eine grundsätzliche Einigung über die allgemeine Ausgestaltung des Reformpakets zu Eigenkapital und Liquidität, insbesondere über die Definition von Eigenkapital, die Behandlung des Kontrahentenrisikos, die Höchstverschuldungsgrenze (Leverage Ratio) und den globalen Liquiditätsstandard. Der Basler Ausschuss wird die Regelung der aufsichtsrechtlichen Kapitalpolster noch vor Ende des Jahres abschliessen. Die Zentralbankpräsidenten und Leiter der Aufsichtsinstanzen beschlossen, die Kalibrierung der neuen Aufsichtsinstrumente und die Übergangsbestimmungen an ihrer Sitzung im September endgültig festzulegen.

Jean-Claude Trichet, Präsident der Europäischen Zentralbank und Vorsitzender der Gruppe der Zentralbankpräsidenten und Leiter der Bankenaufsichtsinstanzen, erklärte, die heute getroffenen Vereinbarungen stellten einen Meilenstein auf dem Weg zur Stärkung der Widerstandsfähigkeit des Bankensektors dar, da sie die wichtigsten Lehren aus der Krise berücksichtigten. Er betonte, dass die Gruppe der Zentralbankpräsidenten und Leiter der Bankenaufsichtsinstanzen dafür gesorgt hätte, dass die Reformen strenge Regeln vorsähen und zur langfristigen Stabilität des Bankensystems beitragen würden. Zudem würden Übergangsbestimmungen gelten, damit der Bankensektor in der Lage sei, die Erholung der Wirtschaft zu stützen.

Nout Wellink, Vorsitzender des Basler Ausschusses und Präsident der De Nederlandsche Bank, hielt fest, dass ein starker Bankensektor für ein tragfähiges

BASLER AUSSCHUSS FÜR BANKENAUF SICHT



BANK FÜR INTERNATIONALEN ZAHLUNGS AUSGLEICH

Wirtschaftswachstum unabdingbar sei. Er fügte hinzu, dass die Ausgestaltung der Reformen des Basler Ausschusses aufgrund der heute bekanntgegebenen Schritte noch transparenter werden dürfte, wodurch die Marktunsicherheit abnehme und die Wirtschaftserholung weiter gestützt werde. Nout Wellink unterstrich, dass viele Banken bereits erhebliche Anstrengungen zur Stärkung ihrer Eigenkapital- und Liquiditätsbasis unternommen hätten. Die Übergangsbestimmungen würden es dem Bankensektor ermöglichen, die neuen Standards durch vertretbares Einbehalten von Gewinnen und durch Kapitalaufnahmen zu erfüllen.

Bei ihrer grundsätzlichen Einigung über das Reformpaket berücksichtigten die Zentralbankpräsidenten und Leiter der Bankenaufsichtsinstanzen die Stellungnahmen, die während des öffentlichen Konsultationsverfahrens zu den im Dezember 2009 publizierten Reformvorschlägen des Basler Ausschusses eingegangen waren. Zudem bezogen sie die Ergebnisse der quantitativen Auswirkungsstudie, die Einschätzungen der wirtschaftlichen Konsequenzen in der Übergangsphase sowie die langfristigen Vor- und Nachteile für die Wirtschaft in ihre Überlegungen ein. Der Basler Ausschuss wird seine eigene Einschätzung der wirtschaftlichen Konsequenzen im August veröffentlichen. Im weiteren Verlauf dieses Jahres wird er Einzelheiten zu den Eigenkapital- und Liquiditätsreformen sowie eine Zusammenfassung der Ergebnisse der quantitativen Auswirkungsstudie bekannt geben.

Die Kernpunkte der grundsätzlichen Vereinbarungen der Zentralbankpräsidenten und Leiter der Bankenaufsichtsinstanzen sind in der Anlage aufgeführt.

Über den Basler Ausschuss für Bankenaufsicht

Der **Basler Ausschuss für Bankenaufsicht** bietet eine Plattform für die kontinuierliche Zusammenarbeit im Bereich der Bankenaufsicht. Er bemüht sich um eine stärkere Verbreitung und Verbesserung der Aufsichts- und Risikomanagementpraxis weltweit. Im Basler Ausschuss vertreten sind Argentinien, Australien, Belgien, Brasilien, China, Deutschland, Frankreich, die SVR Hongkong, Indien, Indonesien, Italien, Japan, Kanada, Korea, Luxemburg, Mexiko, die Niederlande, Russland, Saudi-Arabien, Schweden, die Schweiz, Singapur, Spanien, Südafrika, die Türkei, die USA und das Vereinigte Königreich.

Die **Gruppe der Zentralbankpräsidenten und Leiter der Bankenaufsichtsinstanzen** ist das Führungsgremium des Basler Ausschusses und setzt sich aus den Präsidenten der Zentralbanken und den Leitern der (eigenständigen) Aufsichtsinstanzen der Mitgliedsländer des Ausschusses zusammen. Das Sekretariat des Basler Ausschusses befindet sich bei der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich in Basel, Schweiz.



BASLER AUSSCHUSS FÜR BANKENAUF SICHT

BANK FÜR INTERNATIONALEN ZAHLUNGS AUSGLEICH

Anhang

Wesentliche Ausgestaltungsmerkmale der Reformen¹

I. Definition von Eigenkapital

Der Basler Ausschuss für Bankenaufsicht hat die im Konsultationspaket vom Dezember 2009 vorgeschlagene Eigenkapitaldefinition weitgehend beibehalten. Allerdings stellte er fest, dass sich bestimmte Abzüge bei einigen Geschäftsmodellen und Wertberichtigungspraktiken negativ auswirken könnten und dass Informationen zu den erzielbaren Veräußerungswerten in extremen Stressphasen möglicherweise nicht angemessen berücksichtigt werden. Daher wurden die folgenden Änderungen der Vorschläge vom Dezember 2009 beschlossen.

Minderheitsbeteiligungen

Der Basler Ausschuss wird Minderheitsbeteiligungen, die die Risiken von Banktochtergesellschaften stützen, bis zu einem gewissen Grad anerkennen. Das über die Mindestanforderung der betreffenden Tochterbank hinausgehende Eigenkapital ist entsprechend dem Anteil der Minderheitsbeteiligung in Abzug zu bringen.²

Anlagen in Finanzwerten

Das Reformpaket vom Dezember 2009 sah vor, dass nicht konsolidierte Beteiligungen an Finanzinstituten abzuziehen sind, wenn die Anlagen bestimmte Grenzwerte überschreiten.³ Diese Grenzwerte gelten nach wie vor. Ausserdem wurde im damaligen Papier beschlossen, dass Brutto-Long-Positionen nur dann mit den entsprechenden Short-Positionen verrechnet in Abzug gebracht werden können, wenn die Short-Positionen mit keinem Kontrahentenrisiko behaftet sind. Der Basler Ausschuss hat beschlossen, diese Beschränkung im Hinblick auf das Kontrahentenrisiko bei der Absicherung von Anlagen in Finanzwerten zu eliminieren und eine Befreiung für die Übernahme von Emissionen einzuführen.

¹ Ein Land äussert noch Bedenken und behält seine Stellungnahme bis zum abschliessenden Entscheid bezüglich Kalibrierung und Übergangsbestimmungen im September zurück.

² Minderheitsbeteiligungen an Tochtergesellschaften, bei denen es sich um Banken handelt, sind vom harten Kernkapital der Mutterbank strikt ausgenommen, wenn die Mutterbank (oder eine sonstige Konzerngesellschaft) Vereinbarungen zur direkten oder indirekten Finanzierung von Minderheitsbeteiligungen an der Tochtergesellschaft getroffen hat, sei es durch eine Zweckgesellschaft, ein anderes Vehikel oder ein sonstiges Arrangement. Die oben skizzierte Behandlung findet somit nur dann Anwendung, wenn es sich bei allen Minderheitsbeteiligungen an der Tochterbank ausschliesslich um Beteiligungen Dritter am harten Kernkapital der Tochtergesellschaft handelt.

³ Der Vorschlag vom Dezember 2009 sieht folgende Regelung vor: i) Wenn die von einer Bank gehaltenen Stammaktien anderer Finanzinstitute jeweils 10% der Stammaktien dieser Finanzinstitute übersteigen, sind diese Bestände in voller Höhe vom Eigenkapital abzuziehen; ii) wenn die von einer Bank gehaltenen Stammaktien anderer Finanzinstitute insgesamt 10% ihres eigenen harten Kernkapitals übersteigen, ist der über die 10% hinausgehende Anteil in Abzug zu bringen.



BASLER AUSSCHUSS FÜR BANKENAUF SICHT

BANK FÜR INTERNATIONALEN ZAHLUNGS AUSGLEICH

Behandlung nach IFRS zulässig, wenn diese von nationalen Rechnungslegungsgrundsätzen abweichen (z.B. Software)

Die Möglichkeit, die Höhe der immateriellen Vermögenswerte nach den IFRS zu bestimmen, wenn die nationalen Rechnungslegungsvorschriften eine breitere Klassifizierung (z.B. die Einbeziehung bestimmter Software) vorsehen, schafft einheitliche Voraussetzungen.

Behandlung von bedeutenden Anlagen in Stammaktien unkonsolidierter Finanzinstitute (Banken, Versicherungen und andere), Bedienungsrechten von Hypotheken und vorgetragenen Steuerrückerstattungen aufgrund zeitlicher Diskrepanzen

Bei der Ermittlung der zum harten Kernkapital zählenden Eigenkapitalinstrumente ist statt eines vollständigen Abzugs eine partielle Anrechnung der folgenden Positionen in Höhe von maximal 10% des harten Kernkapitals der Bank möglich:

- Bedeutende Anlagen in Stammaktien unkonsolidierter Finanzinstitute (Banken, Versicherungen und andere). Anlagen gelten als „bedeutend“, wenn sie mehr als 10% des begebenen Aktienkapitals ausmachen
- Bedienungsrechte von Hypotheken
- Vorgetragene Steuerrückerstattungen aufgrund zeitlicher Diskrepanzen

Von der Summe der drei obengenannten Positionen ist der Anteil abzuziehen, der 15% der zum harten Kernkapital zählenden Eigenkapitalinstrumente überschreitet (berechnet vor Abzug der betreffenden Positionen, aber nach allen sonstigen vorzunehmenden Abzügen vom harten Kernkapital⁴). Die Positionen, die unter die 15%-Grenze fallen, unterliegen der vollständigen Offenlegung.

II. Kontrahentenrisiko

Der Basler Ausschuss hat folgende Änderungen vorgenommen im Hinblick auf die Behandlung des Kontrahentenrisikos, einschliesslich des Bond-Equivalent-Ansatzes für die Berechnung der kreditrisikobezogenen Bewertungsanpassung (Credit Value Adjustment, CVA):

- Modifizierung des Bond-Equivalent-Ansatzes, um Absicherungsgeschäfte, Risikoerfassung, effektive Restlaufzeit und Doppelzählungen zu berücksichtigen
- Verzicht auf den im Dezember 2009 vorgeschlagenen 5-fachen Multiplikator, um eine Überkalibrierung der CVA zu vermeiden
- Die Anpassung der Vermögenswertkorrelation bleibt bei 25%, um den inhärent höheren Risiken von Anlagen in Finanzwerten und der

⁴ Diese sonstigen Abzüge vom harten Kernkapital sind: Firmenwert und andere immaterielle Vermögenswerte (ausser Bedienungsrechte von Hypotheken), vorgetragene Steuerrückerstattungen aus Nettoverlustvorträgen, Anlagen in eigenen Aktien, andere Anlagen in Finanzwerten, die nicht unter die 15%-Grenze fallen (z.B. gegenseitige Aktienbeteiligungen), Fehlbeträge bei den Rückstellungen für erwartete Verluste, Rückstellungen für die Absicherung von Cashflows, kumulierte Veränderungen des eigenen Kreditrisikos und Pensionsfondsvermögen.



BASLER AUSSCHUSS FÜR BANKENAUF SICHT

BANK FÜR INTERNATIONALEN ZAHLUNGS AUSGLEICH

Problematik der Verflechtungen Rechnung zu tragen, aber der Schwellenwert wird von \$ 25 Mrd. auf \$ 100 Mrd. angehoben

- Zu Marktpreisen bewertete Engagements der Banken gegenüber zentralen Gegenparteien sowie bei diesen hinterlegte Sicherheiten sollen eine moderate Risikogewichtung erhalten, etwa in der Spanne von 1–3%, um den Banken vor Augen zu halten, dass solche Engagements nicht risikofrei sind.

Ausgereifere Alternativen zum Bond-Equivalent-Ansatz könnten im Rahmen der grundlegenden Überprüfung des Handelsbuchs erwogen werden.

III. Höchstverschuldungsquote (*Leverage Ratio*)

A. Definition der Höchstverschuldungsquote

Ziel ist die Entwicklung einer einfachen, transparenten, nicht risikobasierten Messgrösse, die so kalibriert ist, dass sie als glaubwürdige Ergänzung zu den risikobasierten Anforderungen dienen kann.

Der Basler Ausschuss einigte sich auf die folgende Ausgestaltung und Kalibrierung der Höchstverschuldungsquote, die als Grundlage für die Tests während der Beobachtungsphase dienen soll:

- Für ausserbilanzielle Positionen werden einheitliche Kreditumrechnungsfaktoren (Credit Conversion Factor, CCF) verwendet, wobei für bedingungslos kündbare ausserbilanzielle Engagements ein CCF von 10% angesetzt wird (vorbehaltlich einer weiter gehenden Prüfung zur Sicherstellung, dass dieser Faktor in Anbetracht der bisherigen Erfahrungen hinreichend konservativ angesetzt ist).
- Für alle Derivate (einschl. Kreditderivaten) ist das Netting nach Basel II anzuwenden; ausserdem wird eine einfache Messgrösse der potenziellen künftigen Engagements angesetzt, die auf den standardisierten Faktoren der Marktbewertungsmethode basiert. Dadurch wird die einheitliche Konvertierung aller Derivate in einen „Kreditäquivalenzbetrag“ gewährleistet.
- Die Höchstverschuldungsquote wird als Quartalsdurchschnitt berechnet.

Insgesamt hätte dieser Ansatz eine strenge Behandlung ausserbilanzieller Positionen zur Folge. Auch Derivate würden im Vergleich zu rein bilanzbasierten Kennzahlen besser berücksichtigt (und es würde auf einfache Weise den Unterschieden zwischen den IFRS und den nationalen Rechnungslegungsgrundsätzen Rechnung getragen).

Im Hinblick auf die Kalibrierung schlägt der Basler Ausschuss vor, in der parallel zur Einführung dieser Messgrössen laufenden Beobachtungsphase versuchsweise eine Mindestanforderung von 3% des Kernkapitals anzusetzen. Der Basler Ausschuss wird die Übergangsphase nutzen, um zu beurteilen, ob die vorgeschlagene Ausgestaltung und Kalibrierung über den gesamten Verlauf des Kreditzyklus hinweg und für unterschiedliche Arten von Geschäftsmodellen angemessen ist. Im Rahmen dieser Beurteilung wird auch erörtert, ob sich die mit der Quote verfolgte Zielsetzung besser erreichen liesse, wenn eine breitere Definition von Risikoengagements und eine ausgleichende Anpassung bei der Kalibrierung beschlossen würden.

BASLER AUSSCHUSS FÜR BANKENAUF S I C H T



BANK FÜR INTERNATIONALEN ZAHLUNGS AUSGLEICH

Wenngleich breiter Konsens darüber besteht, dass die Höchstverschuldungsquote auf der neuen Kernkapitaldefinition beruhen sollte, wird der Basler Ausschuss auch untersuchen, wie sich die Verwendung des Gesamtkapitals bzw. des materiellen Eigenkapitals auswirken würden.

B. Übergang zur Höchstverschuldungsquote

Der Basler Ausschuss hat beschlossen, die Übergangsphase wie folgt zu untergliedern:

- Die aufsichtsrechtliche Prüfungsphase wird am 1. Januar 2011 beginnen. Der Fokus des Prüfungsverfahrens wird auf der Entwicklung von Schemata für die einheitliche Überwachung der wesentlichen Komponenten der vereinbarten Definition und der resultierenden Höchstverschuldungsquote liegen.
- Die Beobachtungsphase dauert vom 1. Januar 2013 bis zum 1. Januar 2017. In diesem Zeitraum werden die Höchstverschuldungsquote und ihre Komponenten sowie ihre Entwicklung im Vergleich zur den risikobasierten Kennzahlen beobachtet. Ab dem 1. Januar 2015 müssen die Höchstverschuldungsquote und deren Komponenten auf Bankebene offen gelegt werden. Der Basler Ausschuss wird die Offenlegung der Höchstverschuldungsquote genau überwachen.

Aufgrund der Ergebnisse in der Beobachtungsphase würden dann im ersten Halbjahr 2017 eventuelle endgültige Anpassungen vorgenommen, damit die Höchstverschuldungsquote per 1. Januar 2018 nach angemessener Überprüfung und Kalibrierung in Säule 1 integriert werden kann.

IV. Regulatorische Polster, Wertberichtigungen und Prozyklizität der Mindestanforderung

Regulatorische Polster

Der Basler Ausschuss hat einen Vorschlag hinsichtlich eines antizyklischen Kapitalpolsters zur Stellungnahme herausgegeben; Kommentare sind bis zum 10. September 2010 einzureichen. Im Rahmen des Konsultationspakets vom Dezember 2009 wurde bereits eine konkretisierte Version des Vorschlags für ein Kapitalerhaltungspolster veröffentlicht, die unverändert Bestand hat. Die beiden Vorschläge werden zusammen spätestens Ende 2010 endgültig festgelegt.

Das *Kapitalerhaltungspolster* soll dazu dienen, Verluste des Bankensektors aufzufangen, die mit objektiv starkem Stress im Wirtschafts- und Finanzsektor zusammenhängen. Durch das *antizyklische Polster* würde die für das Kapitalerhaltungspolster geltende Bandbreite ausgeweitet, wenn ein übermäßig hohes Kreditwachstum vorliegt bzw. wenn dies anhand anderer, von den Aufsichtsinstanzen im jeweiligen nationalen Kontext als angemessen erachteter Indikatoren erforderlich scheint. Beide Polster könnten in Stressphasen zur Absorption von Verlusten genutzt werden.

Minderung der Prozyklizität der Mindestanforderung

Der Vorschlag vom Dezember 2009 enthielt mögliche Ansätze zur Minderung einer übermäßigen Prozyklizität der Mindestanforderung. In der Studie des Basler Ausschusses über die quantitativen Auswirkungen wurden Daten gesammelt, um die Auswirkungen dieser Ansätze zu beurteilen. Ziel ist es, zu geringe



BASLER AUSSCHUSS FÜR BANKENAUF SICHT

BANK FÜR INTERNATIONALEN ZAHLUNGS AUSGLEICH

Schätzungen der Ausfallwahrscheinlichkeit (PD) im internen, ratingbasierten Ansatz bei günstigen Kreditbedingungen auszugleichen, indem PD-Schätzungen für Bankportfolios bei ungünstigen Kreditbedingungen verwendet werden. Die Untersuchung wird durch die Erkenntnisse der Capital Monitoring Group des Basler Ausschusses hinsichtlich der Prozyklizität der Mindestanforderung ergänzt. Als Ergebnis der Studien soll eine Reihe aufsichtlicher Werkzeuge entwickelt werden, mit denen sich die Angemessenheit der Kapitalpolster der Banken in Relation zu den verschiedenen Ratingverfahren der Banken einschätzen lässt.

Zukunftsgerichtete Risikovorsorge

Obleich der Fokus beim Eigenkapital auf den unerwarteten Verlusten liegt, hat der Basler Ausschuss auch einen konkreten Vorschlag zur Umsetzung des vom IASB vorgelegten Ansatzes für die Behandlung erwarteter Verluste ausgearbeitet. Er liess dem IASB am 30. Juni 2010 eine Stellungnahme zukommen, in der er seinen Umsetzungsvorschlag vorstellte. Der Ausschuss steht diesbezüglich mit dem IASB in regem Austausch.

V. Systemrelevante Banken, bedingtes Kapital und zusätzliche Kapitalanforderungen

Zusätzlich zu den Reformen im Hinblick auf Handelsbuch, Verbriefungen, Kontrahentenrisiko und Anlagen in Finanzwerten hat die Gruppe der Zentralbankpräsidenten und Leiter der Bankenaufsichtsinstanzen beschlossen, zur effektiveren Handhabung des Systemrisikos folgende Elemente in ihr Reformpaket aufzunehmen:

- Der vom Basler Ausschuss erarbeitete Vorschlag basiert auf der Anforderung, dass bei Emission von als Eigenkapital anerkannten Wertpapieren die vertraglichen Bedingungen nach Massgabe der Aufsichtsinstanz eine Abschreibung oder eine Umwandlung in Stammaktien zulassen, wenn die Bank ohne eine solche Umwandlung nicht in der Lage ist, am privaten Markt eine Lösung zu finden. In seiner Sitzung im Juli einigte sich der Basler Ausschuss darauf, einen entsprechenden „Gone-Concern“-Vorschlag zur Stellungnahme herauszugeben, der im Falle einer Insolvenz eine Zwangsumwandlung solcher Instrumente in Stammkapital vorsieht.
- Ausserdem wurde ein Themenpapier über die Verwendung von bedingtem Kapital zur Deckung eines Teils der Kapitalpolster diskutiert. In seiner Sitzung im Dezember 2010 wird der Basler Ausschuss einen konkretisierten Vorschlag für die Behandlung von bedingtem „Going-Concern“-Kapital erörtern; bereits im September 2010 wird hierzu ein Lagebericht erscheinen.
- Es ist eine Weiterentwicklung des Ansatzes des „gelenkten Ermessensspielraums“ („guided discretion“) als möglicher Mechanismus für die Integration der zusätzlichen Kapitalanforderungen in die Initiative des Financial Stability Board zur Behandlung systemrelevanter Finanzinstitute vorgesehen. Das bedingte Kapital könnte ebenfalls zur Deckung eventueller zusätzlicher Kapitalanforderungen für systemrelevante Institute herangezogen werden.

BASLER AUSSCHUSS FÜR BANKENAUF SICHT



BANK FÜR INTERNATIONALEN ZAHLUNGS AUSGLEICH

VI. Globaler Liquiditätsstandard

A. Mindestliquiditätsquote (Liquidity Coverage Ratio, LCR)

Die Zentralbankpräsidenten und Leiter der Bankenaufsichtsinstanzen billigten ferner die konkreten Vorschläge des Basler Ausschusses zur Neukalibrierung der Stressszenarien, sodass sie auf Bankebene ein konservatives Niveau und einen objektiven schwerwiegenden systemweiten Schock beinhalten. Ausserdem wurde die Definition der anrechenbaren liquiden Vermögenswerte unter der Grundvoraussetzung, dass die Vermögenswerte auch in Stressphasen angemessen liquide bleiben, revidiert. Ziel ist die Ausarbeitung einer Kalibrierung und Definition, durch die unvorsichtige Liquiditätsprofile sanktioniert und gleichzeitig Verzerrungen auf Systemebene minimiert werden. Im Einzelnen verabschiedeten die Zentralbankpräsidenten und Leiter der Bankenaufsichtsinstanzen die nachstehenden Änderungsvorschläge des Basler Ausschusses am Reformpaket vom Dezember 2009. Der Ausschuss wird die Auswirkungen dieser Änderungen prüfen, um sicherzustellen, dass sie einen strengen allgemeinen Liquiditätsstandard gewährleisten.

- *Einlagen von Privatkunden und KMU:* Herabsetzung der Rückzugsraten („Run-off-Faktoren“) von 7,5% auf 5% (stabil) bzw. von 15% auf 10% (weniger stabil). Bei diesen Zahlen handelt es sich um Mindestwerte; die nationalen Instanzen sind angehalten, entsprechend den jeweiligen Gegebenheiten zusätzliche Bandbreiten mit höheren Run-off-Faktoren einzuführen.
- *Operative Geschäfte mit anderen Finanzinstituten:* Einführung einer 25%-Abzugsrate („outflow bucket“) für Depothaltung, Clearing, Abwicklung und bestimmte Cash-Management-Transaktionen. Diese Aktivitäten werden in der Endfassung des Reformpakets genau definiert, und zur Einstufung der speziell mit den betreffenden Aktivitäten verbundenen Mittel als „operative“ Mittel wäre eine gesonderte Genehmigung durch die Aufsichtsinstanz erforderlich (d.h. nicht alle vom Geschäftspartner hereingenommenen Mittel wären anrechnungsfähig). Bei der Bank, die die operativen Einlagen getätigt hat, würden diese Einlagen nicht angerechnet, da davon auszugehen wäre, dass die Mittel in Stressphasen bei der anderen Bank verbleiben. Der Basler Ausschuss erörtert darüber hinaus die Behandlung von Netzwerken von Genossenschaftsbanken und Sparkassen und wird hierzu in seiner Sitzung im September 2010 einen konkreten Vorschlag unterbreiten.
- *Einlagen von inländischen staatlichen Stellen, Zentralbanken und sonstigen öffentlichen Stellen:*

Im Falle *unbesicherter Finanzierungen* sind alle (inländischen und ausländischen) Staatsbehörden, Zentralbanken und sonstigen öffentlichen Stellen nicht als Finanzinstitute (mit einem Roll-off-Faktor von 100%), sondern als Unternehmen (mit einem Roll-off-Faktor von 75%) zu behandeln.

Im Falle *besicherter Finanzierungen*, bei denen die hinterlegten Sicherheiten nicht als liquide Vermögenswerte anrechenbar wären, ist ein Roll-off-Faktor von 25% anzusetzen.
- *Besicherte Finanzierung:* Ein Rollover ist nur bei Transaktionen anzuerkennen, bei denen die hinterlegten Sicherheiten die

BASLER AUSSCHUSS FÜR BANKENAUF SICHT



BANK FÜR INTERNATIONALEN ZAHLUNGS AUSGLEICH

Anforderungen für als Liquiditätspolster anrechenbare Vermögenswerte erfüllen.

- *Nicht in Anspruch genommene Kreditzusagen:* Die Faktoren für Kreditlinien an Privatkunden und KMU werden von 10% auf 5% herabgesetzt. Staatsbehörden, Zentralbanken und sonstige öffentliche Stellen werden wie nicht finanzielle Unternehmen behandelt, d.h. mit einem Run-off-Faktor von 10% für Kreditlinien und 100% für Liquiditätslinien.
- *Kapitalzuflüsse:* Die Banken sollen den Prozentsatz der „geplanten“ Nettokapitalzuflüsse nicht nach eigenem Ermessen festlegen können; vielmehr soll im Rahmen der neuen Standards eine konkrete, einheitliche Behandlung ausgearbeitet werden, die aufsichtsrechtliche Annahmen widerspiegelt.
- *Definition liquider Vermögenswerte:* Alle Aktiva im Liquiditätspool sind als Teil dieses Pools zu verwalten und unterliegen operationellen Anforderungen. Der Vorschlag vom Dezember 2009 sieht vor, dass die Vermögenswerte dem Finanzleiter der Bank zugänglich, lastenfrei und für Konzernunternehmen frei verfügbar sein müssen. Der Basler Ausschuss wird diese operationellen Anforderungen spätestens Ende Jahr endgültig festlegen.

Auf Fremdwährung lautende Schuldtitel inländischer staatlicher Stellen, die keine Risikogewichtung von 0% haben, sollten im Rahmen der engen Definition liquider Vermögenswerte anrechenbar sein, sofern die Währung dem Devisenbedarf der Bank in dem betreffenden Land entspricht.

- Einführung einer „Stufe 2“ für liquide Vermögenswerte, der maximal 40% der liquiden Vermögenswerte insgesamt angehören können.
 - Darunter fallen (mit einem Abschlag von 15%) Papiere staatlicher und sonstiger öffentlicher Stellen, die gemäß dem Standardansatz für das Kreditrisiko nach Basel II eine Risikogewichtung von 20% erhalten, sowie (ebenfalls mit einem Abschlag von 15%) erstklassige Anleihen nicht finanzieller Unternehmen und gedeckte Schuldverschreibungen, die nicht von der Bank selbst emittiert wurden (z.B. mit einem Rating von mindestens AA–).
 - Die Anrechenbarkeit solcher Papiere ist sowohl anhand von Ratings als auch anhand der im Vorschlag vom Dezember skizzierten zusätzlichen Kriterien (Geld-/Brief-Spannen, Preisschwankungen usw.) zu prüfen.
- Für die Länder, in denen zur Einhaltung des Standards nicht genügend liquide Vermögenswerte der „Stufe 1“ verfügbar sind, sind Standards auszuarbeiten, die in der Sitzung des Basler Ausschusses im September 2010 zu prüfen sind.

B. Strukturelle Liquiditätsquote (Net Stable Funding Ratio, NSFR)

Der Basler Ausschuss hält an der Einführung der strukturellen Liquiditätsquote als längerfristiger struktureller Ergänzung zur Mindestliquiditätsquote (Liquidity Coverage Ratio, LCR) fest. Dennoch muss die ursprünglich im Vorschlag vom

BASLER AUSSCHUSS FÜR BANKENAUF SICHT



BANK FÜR INTERNATIONALEN ZAHLUNGS AUSGLEICH

Dezember 2009 vorgesehene Kalibrierung der NSFR geändert werden. Bedenken wurden insbesondere hinsichtlich der Kalibrierung des Standards sowie hinsichtlich der unterschiedlichen Anreize je nach Geschäftsmodell geäußert, vor allem im Vergleich Privatkunden- und Grosskundengeschäft. Es werden eine Reihe von Anpassungen erwogen:

- *Einlagen von Privatkunden und KMU:* Anhebung des Faktors der verfügbaren stabilen Refinanzierung (Available Stable Funding, ASF) für stabile und weniger stabile Einlagen von Privatkunden und KMU von 85% bzw. 70% auf 90% bzw. 80%.
- *Hypotheken:* Herabsetzung des Faktors der geforderten stabilen Refinanzierung (Required Stable Funding, RSF) von 100% auf 65% im Falle von Krediten zur Finanzierung von Wohneigentum und anderen Krediten, die nach dem Standardansatz von Basel II für das Kreditrisiko eine Risikogewichtung von 35% oder besser erhalten würden.
- *Zusagen:* Lockerung der Vorfinanzierungsanforderung für ausserbilanzielle Verpflichtungen durch Herabsetzung der vorherigen Anforderung von 10% stabiler Finanzierung auf 5% RSF.
- *Übergang:* Durchführung einer „Beobachtungsphase“, in der unbeabsichtigte Auswirkungen bei einzelnen Geschäftsmodellen oder Refinanzierungsstrukturen bis zur endgültigen Festlegung und Einführung der revidierten NSFR als Mindestanforderung am 1. Januar 2018 behoben werden können.

Ausser den aufgeführten möglichen Änderungen wird der Basler Ausschuss weiterhin eine gewisse Anrechnung gegenseitiger Finanzierungen innerhalb eines Zeithorizonts von einem Jahr sowie einige andere strukturelle Änderungen des Vorschlags erörtern.

Der Basler Ausschuss wird bis zum Jahresende eine Reihe von Vorschlägen zur NSFR ausarbeiten, die in der genannten Beobachtungsphase getestet werden.

BASLER AUSSCHUSS FÜR BANKENAUF SICHT



BANK FÜR INTERNATIONALEN ZAHLUNGS AUSGLEICH

Pressemitteilung

Presseanfragen: +41 61 280 8188
 press@bis.org
 www.bis.org

12. September 2010

Gruppe der Zentralbankpräsidenten und Leiter der Bankenaufsichtsinstanzen gibt höhere globale Mindestkapitalanforderungen bekannt

Anlässlich ihrer Sitzung vom 12. September 2010 beschloss das Führungsgremium des Basler Ausschusses für Bankenaufsicht, die Gruppe der Zentralbankpräsidenten und Leiter der Bankenaufsichtsinstanzen, eine erhebliche Verschärfung der bestehenden Eigenkapitalanforderungen und bekräftigte sämtliche am [26. Juli 2010 getroffenen Vereinbarungen](#). Diese verschärften Eigenkapitalvorschriften und die Einführung eines globalen Liquiditätsstandards sind Kernpunkte der weltweiten Reformbestrebungen im Finanzsystem und werden am G20-Gipfeltreffen in Seoul im November vorgelegt werden.

Das Reformpaket des Basler Ausschusses wird die Mindestanforderung für das harte Kernkapital von 2% auf 4,5% anheben. Zudem werden Banken verpflichtet, ein Kapitalerhaltungspolster von 2,5% vorzuhalten, um gegen künftige Stressphasen gewappnet zu sein. Damit steigen die Mindestanforderungen für das harte Kernkapital auf insgesamt 7%. Dies ergänzt die enger gefasste Definition von Eigenkapital, die von den Zentralbankpräsidenten und Leitern der Bankenaufsichtsinstanzen im Juli beschlossen wurde, wie auch die höheren Eigenkapitalvorschriften für das Handels-, Derivat- und Verbriefungsgeschäft, die Ende 2011 eingeführt werden sollen.

Jean-Claude Trichet, Präsident der Europäischen Zentralbank und Vorsitzender der Gruppe der Zentralbankpräsidenten und Leiter der Bankenaufsichtsinstanzen, erklärte, mit den heute getroffenen Vereinbarungen würden die globalen Eigenkapitalstandards grundlegend gestärkt. Zudem sei ihr Beitrag zu Finanzstabilität und Wachstum auf lange Sicht beträchtlich. Die Übergangsbestimmungen würden es den Banken ermöglichen, die neuen Standards einzuführen und gleichzeitig die Erholung der Wirtschaft zu stützen. Nout Wellink, Vorsitzender des Basler Ausschusses für Bankenaufsicht und Präsident der De Nederlandsche Bank, hielt fest, dass die Kombination einer deutlich strengeren Eigenkapitaldefinition, höherer Mindestkapitalanforderungen und neu eingeführter Kapitalpolster sicherstelle, dass die Banken gegenüber Stressphasen im Wirtschafts- und

BASLER AUSSCHUSS FÜR BANKENAUF SICHT



BANK FÜR INTERNATIONALEN ZAHLUNGS AUSGLEICH

Finanzsektor widerstandsfähiger seien, und damit auch das Wirtschaftswachstum unterstützt werde.

Verschärfte Eigenkapitalvorschriften

Gemäss den heute getroffenen Vereinbarungen wird die Mindestanforderung für das harte Kernkapital, die höchste Form von Eigenkapital, das Verluste absorbieren kann, von aktuell 2% vor Anwendung regulatorischer Anpassungen auf 4,5% nach Anwendung strengerer Anpassungen erhöht. Diese Bestimmung wird bis zum 1. Januar 2015 schrittweise eingeführt. Die Mindestanforderung für das Kernkapital, das entsprechend schärferen Definitionskriterien aus hartem Kernkapital und sonstigen anrechenbaren Finanzinstrumenten besteht, wird über denselben Zeitraum von 4% auf 6% angehoben. (Anhang 1 gibt einen Überblick über die neuen Eigenkapitalvorschriften.)

Die Gruppe der Zentralbankpräsidenten und Leiter der Bankenaufsichtsinstanzen hat sich zudem darauf geeinigt, dass das über die Mindestanforderungen hinausgehende Kapitalerhaltungspolster auf 2,5% festgesetzt wird und nach vorgenommenen Abzügen aus hartem Kernkapital zu bestehen hat. Das Kapitalerhaltungspolster soll sicherstellen, dass die Banken eine Kapitalreserve vorhalten, die während Stressphasen im Wirtschafts- und Finanzsektor für die Absorption von Verlusten herangezogen werden kann. Zwar wird den Banken gestattet, das Kapitalpolster in solchen Stressphasen abzubauen, doch je näher sich die Eigenkapitalquote der Mindestanforderung annähert, desto strengere Auflagen gelten für Gewinnausschüttungen. Diese Neuerung leistet einen Beitrag auf dem Weg zu einer gestärkten Aufsicht und Unternehmensführung von Banken und geht das Problem des Herdenverhaltens an, aufgrund dessen sich einige Banken sogar in Zeiten sich verschlechternder Eigenkapitalpositionen verpflichtet fühlen, weiterhin Ausschüttungen in Form von diskretionären Boni und hohen Dividenden vorzunehmen.

Ein antizyklisches Kapitalpolster im Bereich von 0–2,5% bestehend aus hartem Kernkapital oder sonstigem Kapital, das eine volle Verlustabsorption gewährleistet, wird entsprechend den jeweiligen nationalen Verhältnissen eingeführt. Mit antizyklischen Kapitalpolstern soll das allgemeine makroprudenzielle Ziel verfolgt werden, den Bankensektor vor Phasen eines übermässig hohen Wachstums des Gesamtkreditvolumens zu schützen. In den einzelnen Ländern tritt dieses Kapitalpolster erst in Kraft, wenn ein übermässig hohes Kreditwachstum vorliegt, das zu einem systemweiten Aufbau von Risiken führt. Tritt das antizyklische Kapitalpolster in Kraft, erfolgt dies als Erweiterung der für das Kapitalerhaltungspolster geltenden Bandbreite.

Die neuen Eigenkapitalanforderungen werden ergänzt durch eine nicht risikobasierte Höchstverschuldungsquote (Leverage Ratio), die als Korrektiv zu den oben beschriebenen risikobasierten Messgrössen wirkt. Im Juli einigten sich die Zentralbankpräsidenten und Leiter der Bankenaufsichtsinstanzen darauf, in einer parallel zur Einführung dieser Messgrössen laufenden Beobachtungsphase versuchsweise eine Mindestanforderung von 3% des Kernkapitals anzusetzen. Aufgrund der Ergebnisse in dieser Beobachtungsphase werden dann im ersten Halbjahr 2017 eventuelle endgültige Anpassungen vorgenommen, damit die Höchstverschuldungsquote per 1. Januar 2018 nach angemessener Überprüfung und Kalibrierung in Säule 1 integriert werden kann.

Systemrelevante Banken sollten zusätzlich zu den heute bekanntgegebenen Standards weiteres Eigenkapital für die Absorption von Verlusten vorhalten müssen. Vorstösse in diesem Bereich werden derzeit vom Financial Stability

BASLER AUSSCHUSS FÜR BANKENAUF SICHT



BANK FÜR INTERNATIONALEN ZAHLUNGS AUSGLEICH

Board und den entsprechenden Arbeitsgruppen des Basler Ausschusses vorbereitet. Der Basler Ausschuss und das FSB entwickeln einen vollständig integrierten Ansatz für systemrelevante Finanzinstitute, der sowohl zusätzliche Eigenkapitalanforderungen als auch bedingtes Kapital und „bail-in debt“ vorsehen könnte. Zudem werden die Bestrebungen zur Verbesserung der Liquidationsverfahren fortgesetzt. Der Basler Ausschuss hat kürzlich auch das Konsultationspapier *[Proposal to ensure the loss absorbency of regulatory capital at the point of non-viability](#)* herausgegeben, das sich mit der Frage beschäftigt, wie sicherzustellen ist, dass das regulatorische Eigenkapital Verluste auffangen kann, wenn der Fortbestand des Instituts nicht mehr gegeben ist. Die Zentralbankpräsidenten und Leiter der Bankenaufsichtsinstanzen bekräftigen das Ziel, dass auch Instrumente, die zum nicht harten Kernkapital bzw. zum Ergänzungskapital gezählt werden, vermehrt Verluste auffangen können.

Übergangsbestimmungen

Seit Beginn der Krise haben die Banken bereits erhebliche Anstrengungen unternommen, um ihre Eigenkapitalausstattung zu erhöhen. Allerdings zeigen vorläufige Ergebnisse der umfassenden quantitativen Auswirkungsstudie des Basler Ausschusses, dass die Grossbanken insgesamt per Ende 2009 in beträchtlichem Umfang zusätzliches Kapital benötigt hätten, um diese neuen Mindestkapitalanforderungen erfüllen zu können. Von den kleineren Banken, die für die Kreditvergabe an kleine und mittlere Unternehmen besonders wichtig sind, erfüllen die meisten diese höheren Mindestkapitalanforderungen bereits.

Die Zentralbankpräsidenten und Leiter der Bankenaufsichtsinstanzen vereinbarten auch Übergangsbestimmungen für die Umsetzung dieser neuen Standards. Damit wird sichergestellt, dass der Bankensektor die höheren Eigenkapitalstandards auf angemessene Weise über Gewinnrücklagen und Kapitalaufnahmen erfüllen und gleichzeitig den Wirtschaftssektor weiterhin mit Krediten versorgen kann. Die Übergangsbestimmungen, die in Anhang 2 dargelegt sind, sehen folgenden zeitlichen Rahmen vor:

- Die Umsetzung der Mitgliedsländer auf nationaler Ebene beginnt am 1. Januar 2013. Die Mitgliedsländer müssen die neuen Eigenkapitalvorschriften vor diesem Datum im nationalen Recht verankern. Ab 1. Januar 2013 werden die Banken folgende neuen Mindestkapitalanforderungen im Verhältnis zu den risikogewichteten Aktiva einhalten müssen:
 - 3,5% hartes Kernkapital/risikogewichtete Aktiva
 - 4,5% Kernkapital/risikogewichtete Aktiva
 - 8,0% Gesamtkapital/risikogewichtete Aktiva

Die Mindestanforderungen für das harte Kernkapital und das Kernkapital insgesamt werden im Zeitraum 1. Januar 2013 bis 1. Januar 2015 schrittweise eingeführt. Am 1. Januar 2013 steigt die Mindestanforderung für das harte Kernkapital von aktuell 2% auf 3,5%. Die Mindestanforderung für das Kernkapital insgesamt steigt von 4% auf 4,5%. Ab 1. Januar 2014 müssen die Banken eine Mindestanforderung für das harte Kernkapital von 4% und eine Mindestanforderung für das Kernkapital insgesamt von 5,5% erfüllen. Ab 1. Januar 2015 müssen die Banken die Mindestanforderungen von 4,5% für das harte Kernkapital und von 6% für das Kernkapital insgesamt erfüllen. Die Mindestanforderung für das Gesamtkapital beträgt unverändert 8,0% – eine schritt-

BASLER AUSSCHUSS FÜR BANKENAUF SICHT



BANK FÜR INTERNATIONALEN ZAHLUNGS AUSGLEICH

weise Einführung erübrigt sich also. Für die Differenz zwischen der Mindestanforderung für das Gesamtkapital von 8% und der Mindestanforderung für das Kernkapital können Ergänzungskapital und höhere Formen von Eigenkapital vorgehalten werden.

- Die regulatorischen Anpassungen (d.h. Abzugsposten und aufsichtsrechtliche Filter), einschliesslich Beträgen, die über die 15%-Grenze für Anlagen in Finanzwerten, Bedienungsrechte von Hypotheken und vorgetragene Steuerrückerstattungen aufgrund zeitlicher Diskrepanzen hinausgehen, werden spätestens ab 1. Januar 2018 vollständig vom harten Kernkapital abgezogen.
- Konkret liegen die regulatorischen Anpassungen am 1. Januar 2014 bei 20% der erforderlichen Abzüge vom harten Kernkapital und werden am 1. Januar 2015 auf 40%, am 1. Januar 2016 auf 60% und am 1. Januar 2017 auf 80% erhöht, bevor sie am 1. Januar 2018 100% erreichen. In dieser Übergangsphase wird der nicht vom harten Kernkapital abgezogene Restbetrag nach wie vor gemäss geltenden nationalen Regeln behandelt.
- Das Kapitalerhaltungspolster wird ab 1. Januar 2016 schrittweise eingeführt und am 1. Januar 2019 vollständig in Kraft treten. Am 1. Januar 2016 gilt zunächst ein Polster von 0,625% der risikogewichteten Aktiva. Dieser Wert erhöht sich jährlich um 0,625 Prozentpunkte, bis er am 1. Januar 2019 den endgültigen Wert von 2,5% der risikogewichteten Aktiva erreicht hat. Länder mit übermässig hohem Kreditwachstum sollten einen rascheren Aufbau des Kapitalerhaltungspolsters wie auch des antizyklischen Polsters in Erwägung ziehen. Es steht im Ermessen der jeweiligen nationalen Instanzen, kürzere Übergangsfristen festzulegen. Wo es angemessen erscheint, sollte diese Option genutzt werden.
- Wenn die Banken die für die Übergangsphase jeweils geltende Mindestanforderung bereits erfüllen, aber den Zielwert von 7% für das harte Kernkapital (Mindestanforderung plus Kapitalerhaltungspolster) noch nicht erfüllen, sollten sie beim Einbehalten von Gewinnen umsichtig vorgehen, um so rasch wie realistischerweise möglich ein solches Polster vorhalten zu können.
- Für bestehende Staatshilfen gilt Bestandsschutz bis 1. Januar 2018. Eigenkapitalinstrumente, die nicht mehr zum Kernkapital bzw. zum Ergänzungskapital zählen, werden ab 1. Januar 2013 über einen Zeitraum von 10 Jahren schrittweise auslaufen. Berechnungsbasis ist der ausstehende Nominalwert dieser Instrumente per 1. Januar 2013 – ab diesem Datum sind sie nur noch zu 90% anrechenbar. In der Folge wird dieser Anteil jährlich um 10 Prozentpunkte sinken. Zudem werden Instrumente mit einem Anreiz zur Tilgung am Ende ihrer effektiven Laufzeit auslaufen.
- Eigenkapitalinstrumente, die die Kriterien für die Berücksichtigung als hartes Kernkapital nicht erfüllen, werden per 1. Januar 2013 vom harten Kernkapital ausgeschlossen. Bestimmte Instrumente werden jedoch über den im vorstehenden Absatz erläuterten Zeitraum schrittweise auslaufen,

BASLER AUSSCHUSS FÜR BANKENAUF SICHT



BANK FÜR INTERNATIONALEN ZAHLUNGS AUSGLEICH

wenn sie 1) von einer Nichtaktiengesellschaft¹ ausgegeben wurden, 2) unter den geltenden Rechnungslegungsstandards als Eigenkapital behandelt werden und 3) gemäss geltendem nationalem Bankenrecht uneingeschränkt als Kernkapital anerkannt werden.

- Die obenstehenden Übergangsbestimmungen sind nur auf Instrumente anwendbar, die vor dem Datum dieser Pressemitteilung ausgegeben wurden.

Eine schrittweise Einführung der Höchstverschuldungsquote (Leverage Ratio) wurde in der Pressemitteilung der Gruppe der Zentralbankpräsidenten und Leiter der Bankenaufsichtsinstanzen vom 26. Juli 2010 angekündigt: Die aufsichtsrechtliche Prüfungsphase wird am 1. Januar 2011 beginnen; die gleichzeitig zur Einführung der neuen Eigenkapitalanforderungen laufende Beobachtungsphase dauert vom 1. Januar 2013 bis zum 1. Januar 2017; ab 1. Januar 2015 müssen die Verschuldungsquote und deren Komponenten offengelegt werden. Aufgrund der Ergebnisse in dieser Beobachtungsphase werden dann im ersten Halbjahr 2017 eventuelle endgültige Anpassungen vorgenommen, damit die Höchstverschuldungsquote per 1. Januar 2018 nach angemessener Überprüfung und Kalibrierung in Säule 1 integriert werden kann.

Die Mindestliquiditätsquote (Liquidity Coverage Ratio, LCR) wird im Anschluss an eine 2011 beginnende Beobachtungsphase am 1. Januar 2015 eingeführt. Die revidierte strukturelle Liquiditätsquote (Net Stable Funding Ratio, NSFR – das Verhältnis zwischen verfügbarer und erforderlicher Refinanzierung) wird ab 1. Januar 2018 als Mindeststandard eingeführt. Der Basler Ausschuss wird strenge Meldeverfahren in Kraft setzen, um die Quoten während der Übergangsphase zu verfolgen. Er wird auch die Auswirkungen dieser Standards auf die Finanzmärkte, die Kreditausweitung und das Wirtschaftswachstum weiterhin untersuchen und wenn nötig auf unbeabsichtigte Auswirkungen reagieren.

Der **Basler Ausschuss für Bankenaufsicht** bietet eine Plattform für die kontinuierliche Zusammenarbeit im Bereich der Bankenaufsicht. Er bemüht sich um eine stärkere Verbreitung und Verbesserung der Aufsichts- und Risikomanagementpraxis weltweit. Im Basler Ausschuss vertreten sind Argentinien, Australien, Belgien, Brasilien, China, Deutschland, Frankreich, die SVR Hongkong, Indien, Indonesien, Italien, Japan, Kanada, Korea, Luxemburg, Mexiko, die Niederlande, Russland, Saudi-Arabien, Schweden, die Schweiz, Singapur, Spanien, Südafrika, die Türkei, die USA und das Vereinigte Königreich.

Die **Gruppe der Zentralbankpräsidenten und Leiter der Bankenaufsichtsinstanzen** ist das Führungsgremium des Basler Ausschusses und setzt sich aus den Präsidenten der Zentralbanken und den Leitern der (eigenständigen) Aufsichtsinstanzen der Mitgliedsländer des Ausschusses zusammen. Das Sekretariat des Basler Ausschusses befindet sich bei der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich in Basel, Schweiz.

¹ Nichtaktiengesellschaften wurden in den vom Basler Ausschuss überarbeiteten Regeln für die Anrechenbarkeit von Kernkapitalelementen 1998 nicht berücksichtigt, weil sie keine Stammaktien mit Stimmrecht ausgeben.



BASLER AUSSCHUSS FÜR BANKENAUF S I C H T

BANK FÜR INTERNATIONALEN ZAHLUNGS AUSGLEICH

Anhang 1

Kalibrierung der Eigenkapitalstandards

Eigenkapitalvorschriften und Kapitalpolster (in Prozent)

	Hartes Kernkapital (nach vorgenommenen Abzügen)	Kernkapital	Gesamtkapital
Mindestanforderung	4,5	6,0	8,0
Kapitalerhaltungspolster	2,5		
Mindestanforderung plus Kapitalerhaltungspolster	7,0	8,5	10,5
Bandbreite für das antizyklische Kapitalpolster ¹	0–2,5		

¹ Hartes Kernkapital oder sonstiges Kapital, das eine volle Verlustabsorption gewährleistet.



BASLER AUSSCHUSS FÜR BANKENAUF SICHT

BANK FÜR INTERNATIONALEN ZAHLUNGS AUSGLEICH

Anhang 2:
Übergangsbestimmungen (Schattierung = Übergangsphase)
(Jahreszahlen beziehen sich jeweils auf den 1. Januar)

	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	Per 1. Januar 2019
Höchstverschuldungsquote (Leverage Ratio)	Prüfungsphase			Beobachtungsphase 1. Jan. 2013 – 1. Jan. 2017 Offenlegung ab 1. Jan. 2015				Integration in Säule 1	
Mindestanforderung für hartes Kernkapital			3,5%	4,0%	4,5%	4,5%	4,5%	4,5%	4,5%
Kapitalerhaltungspolster						0,625%	1,25%	1,875%	2,50%
Mindestanforderung für hartes Kernkapital plus Kapitalerhaltungspolster			3,5%	4,0%	4,5%	5,125%	5,75%	6,375%	7,0%
Schrittweise Erhöhung der Abzüge vom harten Kernkapital (einschl. Beträgen über dem Grenzwert für vorgelegene Steuer-rückerstattungen, Bedienungsrechte von Hypotheken und Anlagen in Finanzwerten)									
Mindestanforderung für Kernkapital			4,5%	5,5%	6,0%	6,0%	6,0%	6,0%	6,0%
Mindestanforderung für Gesamtkapital			8,0%	8,0%	8,0%	8,0%	8,0%	8,0%	8,0%
Mindestanforderung für Gesamtkapital plus Kapitalerhaltungspolster			8,0%	8,0%	8,0%	8,625%	9,25%	9,875%	10,5%
Eigenkapitalinstrumente, die nicht mehr zum Kernkapital bzw. zum Ergänzungskapital zählen									
laufen ab 2013 über einen 10-Jahres-Zeitraum schrittweise aus									
Mindestliquiditätsquote (Liquidity Coverage Ratio, LCR)	Beginn Beobachtungsphase							Einführung als Mindeststandard	
Strukturelle Liquiditätsquote (Net Stable Funding Ratio, NSFR)	Beginn Beobachtungsphase							Einführung als Mindeststandard	

Pressenotiz

Frankfurt am Main
13. September 2010

Group of Governors of Centralbanks and Heads of Supervisions (GHoS) einigen sich auf höhere Mindestkapitalanforderungen

Mit der Einigung der GHoS vom Sonntag, 12. September 2010, ist das Kernstück der neuen bankaufsichtlichen Regeln, die aufsichtlichen Anforderungen an das Eigenkapital, beschlossen. Das Eigenkapital der Kreditinstitute wird künftig härter und höher sein, um die Stabilität des Finanzsystems und seine Krisenresistenz zu verbessern und das internationale Regelwerk stärker auf Nachhaltigkeit hin auszurichten. Die neuen Regeln werden in einer genau definierten Übergangsperiode bis zum 01.01.2019 schrittweise eingeführt, um den Kreditinstituten genügend Zeit zur Anpassung zu geben und negative Auswirkungen auf das Kreditangebot und damit die wirtschaftliche Erholung nach der weltweiten Krise zu vermeiden.

Nach einer Übergangsfrist (Details vgl. Anlage) wird das harte Kernkapital mindestens 4,5 % der risikogewichteten Aktiva betragen müssen. Hinzu kommt ein sog. Capital Conservation Buffer i.H.v. 2,5 %, der ebenfalls aus hartem Kernkapital bestehen muss. Die Menge an mindestens vorzuhaltendem Kapital der höchsten Qualität steigt damit im Ergebnis bis zum Jahr 2019 um den Faktor 3,5 (auf 7,0 %); beginnend mit dem Faktor 1,75 zu Beginn des Übergangszeitraums im Jahr 2013.

Für deutsche Banken bedeutet die Einigung vom Sonntag einen über die kommenden acht Jahre gestreckten Kapitalmehrbedarf in bedeutender Höhe, der über einbehaltene Gewinne und gegebenenfalls Kapitalaufnahmen gedeckt werden kann. Der Kapitalmehrbedarf entfällt dabei weitgehend auf große, international tätige Banken, die eine enge Verbindung zur Finanzkrise aufweisen. Institute, deren Geschäftsschwerpunkt auf der Kreditversorgung des Mittelstandes und der privaten Haushalte ausgerichtet ist, werden dagegen von den neuen Regeln in weit geringerem Umfang belastet.

Kreditinstitute, die nicht in der Rechtsform der Aktiengesellschaft firmieren, also insbesondere Sparkassen und Genossenschaftsbanken, können hartes Kernkapital mit ihren spezifischen Finanzierungsinstrumenten (auch der stillen Beteiligung) bilden, soweit diese volle Verlustabsorption gewährleisten. Sollten hierzu Vertragsumstellungen nötig sein, ist hierfür eine ausreichende Übergangszeit vorgesehen.

Die Bundesbank wird weiterhin darauf dringen, die Festlegung des Gipfels von Pittsburgh, wonach alle großen Finanzzentren die Baseler Regeln bis Ende 2011 umzusetzen haben, auch in der Praxis zu gewährleisten.

Die GHoS haben sich zudem auf die Einführung einer leverage ratio in Höhe von 3 % geeinigt. In der Zeit von 2013 bis 2017 wird die leverage ratio zunächst als Beobachtungskennziffer eingeführt, die ab dem Jahr 2015 auch veröffentlicht werden soll. Aus Sicht der Deutschen Bundesbank ist vor dem möglichen Übergang in die aufsichtlichen Mindestanforderungen (Säule 1) am Ende des Jahres 2017 eine Überprüfung geboten, ob die leverage ratio ihrer erhofften Funktion als Auffangregel – Verhinderung eines exzessiven Kreditwachstums im Aufschwung, zugleich keine in allen Phasen des Kreditzyklus bindende Restriktion gegenüber den risikoorientierten Kapitalanforderungen nach Basel II – tatsächlich nachkommt.

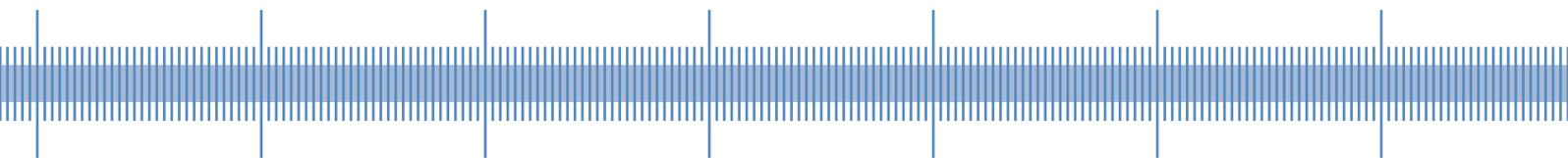
Zudem ist zu prüfen, ob Wettbewerbsunterschiede durch unterschiedliche Geschäftsmodelle und Rechnungslegungssysteme durch die Berechnungsregeln vermieden werden.

Der neue Standard für kurzfristige Liquiditätsvorsorge (liquidity coverage ratio, LCR) ist im Jahr 2015 zur verbindlichen Einführung vorgesehen; der für die mittelfristige Liquiditätsvorsorge (net stable funding ratio, NSFR) im Jahr 2018. Details zu diesen beiden Maßen werden derzeit in den zuständigen Fachgremien erörtert. Die Deutsche Bundesbank legt bei der LCR besonderen Wert darauf, dass bankaufsichtliche Vorschriften die gemeinsame Geldpolitik des Eurosystems nicht beeinflussen. Daneben ist aus ordnungspolitischen Erwägungen und auch faktischen Erfahrungen aus der Krise zu beachten, dass neben Staatsanleihen auch hochwertige private Schuldtitel wie z.B. Pfandbriefe als Liquiditätsvorsorge anerkannt werden. Die noch im Detail zu bestimmenden Anerkennungsvoraussetzungen müssen diese Aspekte berücksichtigen und dürfen insbesondere keinen faktischen Ausschluss hochwertiger privater Schuldtitel bedeuten. Sicherergestellt werden sollte zudem, dass durch die NSFR längerfristig orientierte Kreditbeziehungen nicht beeinflusst werden, da eben diese sich als stabilisierendes Korrektiv in der Krise erwiesen haben.

Anlage: Phase-in und Übergangsregelungen; Mindestquoten

Anlage: Phase-in und Übergangsregelungen; Mindestquoten

Jahr	Hartes Kernkapital	Hartes Kernkapital inkl. Conservation Puffer	Gesamtes Kernkapital	Ergänzungskapital	Gesamtkapital
2013	3,5	unverändert (3,5)	4,5	3,5	8
2014	4,0	unverändert (4,0)	5,5	2,5	8
2015	4,5	unverändert (4,5)	6,0	2	8
2016	4,5	5,125	6,625	2	8,625
2017	4,5	5,75	7,25	2	9,25
2018	4,5	6,375	7,875	2	9,875
2019	4,5	7,0	8,5	2	10,5



Deutsche Bundesbank

Zentralbereich Banken und Finanzaufsicht

Wilhelm-Epstein-Straße 14

60431 Frankfurt am Main

E-mail: banken@bundesbank.de

Internet: www.bundesbank.de

